

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 20.06.2022, 18:30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Bebauungsplan "Grund-Süd 4. Änderung", Niedereschach
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit
4. Anpassung der Elternbeiträge für die Betreuung in der Ferienzeit und für die Betreuung der Vorschüler während den Sommerferien (Kindergarten Fischbach)
5. Anpassung der Kindergartenbeiträge (Ü3) für den Kindergarten Fischbach
6. Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (U3)
(Kindergarten Fischbach und KinderVilla Niedereschach)
7. 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung der Wasserfläche des Teufensee´s
8. 2. Änderung der Polizeiverordnung über die Benutzung des Uferbereichs des Teufensee´s
9. Baugesuche
- 9.1. Nutzungsänderung, Wilhelm-Jerger-Str. 22/2, Flst. Nr. 1479/6, Gemarkung Niedereschach
- 9.2. Nachtragsbaugesuch zum Neubau einer 2-geschossigen Lagerhalle mit Carport, Johann-Liesenberger-Straße, Flst. Nr. 1490/25, Gemarkung Niedereschach
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'R' and a long horizontal stroke extending to the right.

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 058/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.05.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

**Bebauungsplan "Grund-Süd 4. Änderung", Niedereschach
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit**

Sachverhalt:

1. Anlass und Zielsetzungen der Planung

Die Eigentümer des Flst. Nr. 183 – Bruder-Konrad-Str. 6 beabsichtigen ihr Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus zu bebauen. Zur Realisierung des Bauvorhabens wird die Aufstellung eines Bebauungsplans als Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Grund/Süd“ von 1964 erforderlich.

Mit dem geplanten neuen Planungsrecht sollen auch die zwischenzeitlich erfolgten baulichen Erweiterungen des Bestandsgebäudes, Bruder-Konrad-Str. 6, planungsrechtlich gesichert werden.

Das Baugrundstück hat eine Größe von ca. 2.260 m² und wird von der Bruder-Konrad-Straße aus erschlossen werden (Anlage Lageplan).

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht zur Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus als Maßnahme der Schaffung von Wohnraum im Innenbereich (Nachverdichtung).

Die Kosten des gesamten Planungsverfahrens trägt der Vorhabenträger.

2. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 21.02.2022 bis 21.03.2022 eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt.

Die Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit sind in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage) zusammengefasst.

Stellungnahmen der Behörden (Ziff. 1 – 9 Abwägungstabelle)

Von den Behörden sind keine grundsätzlichen Bedenken, sondern lediglich fachliche Ergänzungen für die weitere Planung abgegeben worden.

Im Textteil des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfs wurden dazu folgende Ergänzungen aus der Abwägungstabelle aufgenommen:

Ziffer Ergänzungen

4.2	Sichtfeld
6.1	Hinweis Geotechnik
8.2.1.1	Hinweis zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung
8.2.1.2	Hinweis zur Regenrückhaltung
8.2.1.3	Hinweis zum Spitzenabflussbeiwert
8.2.1.5	Materialien Dacheindeckung
8.2.1.6	Abflussbeiwert Dachbegrünung
8.2.1.7	Korrektur Spitzenabflussbeiwert
8.4.2	Hinweis zum Umgang mit Bodenmaterial
8.6	Hinweis zu geogenen Bodenbelastungen
8.8	Hinweis zum Grundwasserschutz

Zu den Anregungen des Landesnaturschutzverbandes BW Ziffer 7 der Abwägungstabelle wird empfohlen nicht zu folgen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Ziff. 20 und 21 Abwägungstabelle)
Von zwei angrenzenden Grundstückseigentümern werden grundsätzliche Bedenken gegen das Bebauungsplan-Verfahren und insbesondere gegen das geplante Wohnhaus wegen seiner Dimension und Nähe vorgebracht.

Es wird vorgeschlagen gemäß den Abwägungsvorschlägen den Anregungen **nicht** zu folgen.

Die Einzelheiten werden von Herrn Lamm von kommunalPLAN in der Sitzung erläutert.

3. Weiterer Planungsablauf

Sofern der Gemeinderat der vorliegenden Abwägung zustimmt, werden die vorgeschlagenen Ergänzungen / Änderungen in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.

Es folgt die Bekanntmachung der Offenlage und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Dies ist im Juni / Juli 2022 vorgesehen, so dass eine Schlussabwägung mit Satzungsbeschluss im Oktober 2022 im Gemeinderat erfolgen könnte. Die Rechtskraft des Bebauungsplans tritt dann mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde ein.

- Anlagen:**
- Abwägungstabelle vom 02.05.2022
 - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 20.12.2021
 - Begründung vom 02.05.
 - Bebauungsplan-Entwurf (Planbild) vom 02.05.2022
 - Lageplan vom 13.10.2021
 - Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften vom 02.05.2022
 - Umweltbeitrag vom 20.12.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Grund-Süd 4. Änderung“ wird einschließlich örtlicher Bauvorschriften gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

ABWÄGUNGSVORLAGE

Frühzeitige Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 02.05.2022
Projekt: 1861

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	LRA SBK, Amt und Fachschule für Landwirtschaft, Donaueschingen Schreiben vom 01.03.2022	
	<p>Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2261 ha, umfasst das FSt.Nr. 183/Gemarkung Niedereschach und soll als Reines Wohngebiet (WR lt. Bebauungsplan „Grund-Süd“ von 1964) ausgewiesen werden.</p> <p>Der B-Plan wird auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und dient der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung von Niedereschach. Laut den uns vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass keine Umweltprüfung durchzuführen ist. Ebenso sind im Plangebiet Schutzgebiete im Sinne einschlägiger Gesetze wie z.B. FFH-Richtlinien nicht betroffen. In den Planungsunterlagen sind zudem keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, so dass das Landwirtschaftsamt davon ausgeht, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen hierfür im Nachhinein in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung des FSt.Nr. 183/Gemarkung Niedereschach ist dem Landwirtschaftsamt nicht bekannt.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
2	LRA SBK, Amt für Abfallwirtschaft, VS Schreiben vom 07.03.2022	
	<p>Aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Einfahrt eines Müllfahrzeugs auf die private Verkehrsfläche, sofern dies gewünscht wäre, mangels ausreichender Wendemöglichkeit nicht in Betracht kommt. Eine Bereitstellung von Abfällen / Abfallbehältern muss daher im Bereich der Bruder-Konrad-Straße oder des Buchenweges erfolgen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Es ist keine Grundstückszufahrt für Müllfahrzeuge geplant.</p> <p>Die Abfallbehälter werden an der öffentlichen Straße bereitgestellt.</p>
3	RP FR, Ref. 47.2 – Baureferat Ost, Donaueschingen Schreiben vom 25.02.2022	
	<p>Wir haben den B-Plan „Grund-Süd 4. Änderung“ vom 20.12.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
4	Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr, Tuttlingen Schreiben vom 21.02.2022	
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauplanung.</p>	

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Sichtfeld Der Anschluss der privaten Verkehrsfläche in die Bruder-Konrad-Straße sollte so angelegt werden, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Ein 3 m tiefes Sichtfeld sollte von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante freigehalten werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen Schreiben vom 21.02.2022	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt. <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 15.03.2022	
6.1	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Mittleren Muschelkalks sowie des Oberen Muschelkalks (Trochitenkalk-Formation) im äußersten Osten des Plangebietes.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen, Teil C unter Ziffer 4 aufgenommen.</p>
6.2	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6.3	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
6.4	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lcirb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lorb-bw.de/oeotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Bitte beachten Sie unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
7	<p>Landesnatschutzverband BW – Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Schreiben vom 21.03.2022</p>	
7.1	<p>Diese Stellungnahme zum Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von BW, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von BW. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
7.2	<p>Die Festsetzungen können weitgehend begrüßt werden. Da der BPlan nach §13a BauGB ist, ist ein Eingriffsausgleich nicht erforderlich. Allerdings gelten die grundsätzlichen Forderungen u.a. des BauGB sparsam mit Boden und Fläche umzugehen. Dies sehen wir im vorliegenden BPlan als nicht erfüllt und bitten um folgende Änderungen:</p> <p>Zufahrt Eine 6m breite Zufahrt zu privaten Stellplätzen halten wir für deutlich überdimensioniert - Anliegerstraßen sind ja schmaler!</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt Als Zufahrt zu senkrecht angeordneten Stellplätzen / Garagen ist eine Standardbreite von 6,0 m wegen der Radien erforderlich.</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
7.3	<p>Stellplätze Die Topografie müsste es außerdem möglich machen, zumindest einige Stellplätze im UG ohne umfangreiche Grabarbeiten unterzubringen. Dies würde zu einer weiteren Reduktion des Flächenverbrauchs führen. Eine entsprechende Festsetzung ist vorzusehen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebäudeplanung sieht keine Kellergaragen aus konstruktiven und finanziellen Gründen vor. Es soll bei der Ausweisung von Garagenflächen bleiben.</p>
7.4	<p>Flächenausnutzung Zur effektiven Flächenausnutzung des großen Baufensters ist die Schaffung der 4 geplanten Wohnungen festzusetzen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Das BauGB lässt keine Festsetzung einer Mindestanzahl von Wohnungen zu.</p>
8	<p>LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</p>	<p>Schreiben vom 21.03.2022</p>
8.1	<p>Bitte, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
8.2 8.2.1	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Neben den bereits im B-Plan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung).</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Siehe Stellungnahme zu 8.2.1.1</p>
8.2.1.1	<p>Dezentrale Beseitigung Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 7 aufgenommen.</p>
8.2.1.2	<p>Regenrückhaltung</p> <p>Zur Nr. 7.2 (Retentionszisternen): Der Drosselabfluss von ca. 1 l/s ist sehr hoch gewählt. Bei den bestehenden Vorgaben mit min. 0,05 m³/ m² und max. 6 m³ Speicher beträgt die Dachfläche $6/0,05=120$ m². Bei einem Drosselabfluss von 1 l/s beträgt die Drosselabflussspende $1/0,012$ ha=83,3 l/(s x ha) und ist sehr hoch, d.h. die Drosselung spring nur bei sehr extremen Niederschlagsereignissen an. Wir empfehlen eine Drosselabflussspende von 15 — 30 l/(s/ha) festzulegen, was einem Drosselabfluss von 0,18-0,36 l/s entspricht.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.</p>
8.2.1.3	<p>Wasserdurchlässige Beläge</p> <p>Unter Nr. 8.1 (wasserdurchlässige Beläge) sollte der letzte Satz umformuliert werden in z. B.: „Der Spitzenabflussbeiwert Cs der Flächen darf maximal 0,4 betragen“.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p>
8.2.1.4	<p>Anerkannte Regeln der Technik</p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.2.1.5	<p>Dacheindeckungen</p> <p>Wir begrüßen die Vorgaben im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes unter Nr. 8.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen, wonach keine Materialien zur Dacheindeckung verwendet werden dürfen, von denen eine Gefährdung des Bodens ausgehen kann. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ein generelles Verbot solcher Materialien rein rechtlich nicht zulässig ist. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Daher empfehlen wir stattdessen folgende Formulierung zu verwenden: „Niederschlagswasser von Dächern</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwasser-satzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern."	
8.2.1.6	<p>Dachbegrünung</p> <p>In Kapitel 8.6 Dachbegrünung wird geregelt, dass die Flachdächer der Garagen extensiv zu begrünen sind, jedoch wird bisher die Dachform der Garagen nicht festgelegt. Dies ist noch entsprechend vorzugeben / zu ergänzen, so dass Garagen mit extensiver Dachbegrünung auszubilden sind. Wir empfehlen, den Spitzenabflussbeiwert der extensiven Dachbegrünung anzugeben (z.B. Cs < 0,2)</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p>
8.2.1.7	<p>In folgenden Kapiteln sollten die planungsrechtlichen Festsetzungen überprüft und angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kapitel 7.2 (Retentionszisternen): Der Drosselabfluss von ca. 1 l/s ist sehr hoch gewählt. Bei den bestehenden Vorgaben mit min. 0,05 m³/ m² und max. 6 m³ Speicher beträgt die Dachfläche $6/0,05 = 120$ m². Bei einem Drosselabfluss von 1 l/s beträgt die Drosselabflussspende $1/0,012 \text{ ha} = 83,3$ l/(s x ha) und ist sehr hoch, d.h. die Drosselung spring nur bei sehr extremen Niederschlagsereignissen an. Wir empfehlen eine Drosselabflussspende von 15 — 30 l/(s/ha) festzulegen, was einem Drosselabfluss von 0,18-0,36 l/s entspricht. • In Kapitel 8.1 (wasserdurchlässige Beläge) sollte der letzte Satz umformuliert werden in z. B.: „Der Spitzenabflussbeiwert Cs der Flächen darf maximal 0,4 betragen“. 	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Siehe Ziffer 8.2.1.2</p> <p>Siehe Ziffer 8.2.1.3</p>
8.3	<p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.4 8.4.1	<p>Bodenschutz</p> <p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die geplante Maßnahme stellt zwar einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
8.4.2	<p>Umgang mit Bodenmaterial</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2 aufgenommen.</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
8.5	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Gemäß Nr. 5 der Hinweise bestätigen wir, dass uns im Bereich des Plangebietes zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt sind.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.6	<p>Geogene Bodenbelastungen Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten. Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung komplett.pdf Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Hinweise werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8 aufgenommen.</p>
8.7	<p>Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.8	<p>Grundwasserschutz Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Hinweise werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6 ergänzt.</p>
9	<p>LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde, VS Schreiben vom 24.03.2022</p>	
	<p>Den Unterlagen liegen ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bei. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Untersuchungsumfang und den Ergebnissen zu. Es bestehen keine Bedenken zu der Planung.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	Stadtplanungsamt, VS	Schreiben vom 22.02.2022	Aus Sicht des Stadtplanungsamtes VS bestehen keine Anregungen und Bedenken.
	LRA SBK, Gesundheitsamt, VS	Schreiben vom 21.02.2022	Gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.
	Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 22.02.2022	Unsere gemeindlichen Interessen sind durch die Planung nicht betroffen, deshalb keine Einwendungen und Bedenken.
	LRA SBK, Straßenverkehrsamt, VS	Schreiben vom 23.02.2022	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan.
	RP FR – Ref. 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung	Schreiben vom 15.03.2022	aus Sicht der Referate 54.1-54.4 bestehen zum Verfahren keine Bedenken.
	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Keine Antwort	
	LRA SBK, Straßenbauamt	Keine Antwort	
	LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt	Keine Antwort	
	RP FR, Ref. 21 Raumordnung	Keine Antwort	
	RP FR, Ref. 53.2 Hochwasserschutz	Keine Antwort	
	Regionalverband SBH	Keine Antwort	
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS	Keine Antwort	
	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	Keine Antwort	
	Vodafone (Kabel BW)	Keine Antwort	
	ED Netzte GmbH	Keine Antwort	
	Finanzamt VS	Keine Antwort	
	Handwerkskammer Konstanz	Keine Antwort	
	IHK VS	Keine Antwort	
	Stadtwerke, Zweckverband Keckquellen + Gasversorgung	Keine Antwort	
	Abwasserzweckverband Oberer Neckar	Keine Antwort	
	Gemeinde Zimmern ob Rottweil	Keine Antwort	
	Gemeinde Dauchingen	Keine Antwort	

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Gemeinde Königsfeld	Keine Antwort
Öffentliche Auslegung vom 21.02.2022 bis einschl. 21.03.2022		
20	Bürgerin A Schreiben vom 12.03.2022	
20.1	<p>Mit einer Änderung des Bebauungsplans Grund-Süd bin ich absolut nicht einverstanden. Ich verweise hierbei auch auf die gesamte Historie und den Schriftverkehr zu diesem Vorgang, die Ihnen mehr als bestens bekannt sind.</p> <p>Vorgeschichte 1971 haben meine Eltern von der Gemeinde Niedereschach ein Grundstück im Bereich Grund-Süd erworben und dort ein Haus erbaut. Zum damaligen Zeitpunkt befand sich angrenzend an unser Grundstück das Grundstück der Familie F mit dem bereits seit wahrscheinlich den 50-Jahren dort stehenden Anwesen, einer Apfelbaum-Streuobstwiese und einem kleinen Wald. Da der alte B-Plan von 1964 quasi um dieses Grundstück herum gemacht wurde, sind bereits damals erhebliche Formfehler passiert, deren spätere Tragweite meine Familie nicht absehen konnte. Ich unterstelle auch dem früheren BM Otto Sieber, dem mein größter Respekt gehört, nicht, dass er die Folgen damals absehen konnte. Allerdings hätte es damals eines Umlegungsverfahrens bedurft, um die planerischen Absichten umzusetzen. Die für uns nun drastischen Folgen einer späteren BP-Änderung konnten unmöglich vorausgesehen werden. Da die Gemeinde jedoch damals nicht mit der Familie F über den B-Plan, inmitten dessen ihr Grundstück lag, in Verhandlungen gegangen ist, was eine mögliche weitere Bebauung bzw. Teilung des Grundstückes angeht, waren meine Eltern beim Kauf des Grundstückes natürlich davon ausgegangen, dass der Zustand des angrenzenden Grundstückes sich nachfolgend nicht mehr wesentlich verändern würde. Ansonsten hätten sie das Grundstück nie gekauft.</p> <p>Nachdem die Familie U das Grundstück gekauft hatte, wurden damals ohne jede Rücksprache mit den umliegenden Bewohnern oder mit der Gemeinde sowohl die Streuobstwiese, als auch der Wald abgeholzt, was zu unserem Entsetzen zu keinerlei Einwänden aus ökologischer Sicht und in Hinblick auf den Natur- und Artenschutz führte, obwohl hier ein einmaliges Biotop komplett zerstört wurde. Alle meine damaligen Einwände verpufften ins Leere. Ebenso interessierte die Gemeinde sich nicht für die spätere unerlaubte Bodenversiegelung durch Aufschüttung mehrerer Tonnen von Schotter, was glücklicherweise mit Unterstützung des Bauamtes gestoppt werden konnte.</p> <p>Es ist unfassbar, dass zur Befriedigung des reinen Eigeninteresses eines Einzelnen ein B-Plan nur zur Durchsetzung dessen Bauvorhaben geändert wird. Das ist eine aus meiner Sicht nicht nachvollziehbare Begünstigung Einzelner.</p> <p>Mein Kampf auf verlorenem Posten um dieses Stückchen heile Natur war ja, wie weiter oben beschrieben, von vorne herein zum Scheitern verurteilt und es nützt nichts, das alles nochmal und</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>nochmal aufzurollen, weil sowieso schon alles unwiederbringlich zerstört ist. Allerdings finde ich, dass die gesamte Angelegenheit nichts ist, womit die Gemeinde Niedereschach sich schmücken kann. Das ist alles, was ich dazu abschließend sagen möchte.</p> <p>Meine aktuellen Einwände gegen diese Bebauungsplanänderung führe ich nachfolgend auf, im vollen Bewusstsein dessen, dass sie juristisch nicht relevant sind. Aber wenn es überhaupt noch Anstand und Moral in dieser Angelegenheit geben sollte, dann sind meine Einwände eben rein moralisch-ethischer Natur:</p> <p>Durch die Bebauungsplanänderung wird ja einzig das Ziel der Bebauung des Flurstücks 183 bezweckt, daher beziehen meine Einwände sich auch genau darauf.</p>	
20.2	<p>Größe der geplanten Bebauung Aufgrund der Hanglage ist der Bau eines Mehrfamilienhauses in so geringem Abstand hinter unserem Haus - anders als wenn es ebenerdig wäre - eine unzumutbare Belastung. Der geplante Bau ist viel zu massiv. Faktisch reden wir hier nicht von 2 Stockwerken, sondern, unter Berücksichtigung der Hanglage, ergibt sich durch die so geplante Bebauung ein Zustand wie bei mindestens 3 Stockwerken. Es kommt zu einer extremen Einsichtnahme auf unser Grundstück und somit zu einem empfindlichen Eingriff in unsere Privatsphäre.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Siedlungsbebauung sind Einsichtnahmen in das angrenzende Grundstück immer gegeben. Zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen setzt der B-Plan einen Abstand von ca. 10 m zwischen Baufenster und angrenzenden Gebäude fest.</p>
20.3	<p>Beschattung Hinzu kommt eine erhebliche Beschattung - dies auch unter Berücksichtigung der Wahrung der vorgeschriebenen Abstandsgrenzen. Auch hier ist wieder die Hanglage ursächlich, die in diesem Falle alles andere als unerheblich ist, da der Schattenwurf stärker ist, als wenn es sich um ein ebenerdiges Bauvorhaben handeln würde.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Das geplant Wohnhaus liegt auf der Ostseite des betroffenen Gebäudes und führt damit zu keiner relevanten Verschattung.</p>
20.4	<p>Abrutschen des Hangs Durch die zum Bau notwendigen starken Erdbewegungen und Aushubarbeiten, auch, was mögliche Unterkellerungen und Kanalisationsarbeiten betrifft, befürchte ich einen Abrutsch des Hangs und folglich ernsthafte Schädigungen unserer Bausubstanz.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Bauherr ist zur Einhaltung der technischen Baustandards verpflichtet, mit entsprechender Haftung.</p>
20.5	<p>Abwassersituation Schon ohne eine zusätzliche Bebauung ist die Abwassersituation im Buchenweg sehr problematisch und es gab im Laufe der Jahre immer wieder starke Komplikationen diesbezüglich, nicht nur auf unserem Anwesen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Zur Abwassersituation enthält der B-Plan zahlreiche Festsetzungen und Hinweise, die Beeinträchtigungen</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass ich bei einem durch die Bebauung entstehenden Erdabrutsch- und/oder bei Kanalisationsproblemen die Gemeinde regresspflichtig machen werde. Es gibt bereits Gutachten über den Zustand und die Bausubstanz unseres Anwesens, im Falle einer Bebauung durch die Familie U oberhalb unseres Anwesens - die ja nur bei geändertem Bebauungsplan möglich würde werde ich nochmals ein aktuelles Gutachten anfertigen lassen. Bei auftretenden Schädigungen werde ich direkt mit der Gemeinde in juristische Auseinandersetzungen gehen, weil die Bebauung schließlich nur durch den geänderten Bebauungsplan überhaupt möglich wird. Vertreten werde ich, wie in der Vorgeschichte dann durch Herrn RA Bartholme, Schwenningen, von dem ich auch aktuell beraten wurde.</p>	<p>und Schädigungen angrenzender Grundstücke verhindern sollen.</p>
<p>20.6</p>	<p>Korrekte Durchführung der Baumaßnahmen Im Falle einer Bebauung nach vorliegendem vorläufigem Bauplan werde ich sehr genau auf die korrekte Durchführung der Baumaßnahmen achten, was Abmessungen, Unterkellerungshöhe, Kniestockhöhen etc. betrifft und keinesfalls dulden, dass es „kleine Abweichungen“ i. S. eines augenzwinkernd durchgewunkenen „Kavaliersdelikts“ in gewohnter Manier geben wird. Es ist doch jedem Bürger bestens bekannt, dass Bauvorhaben immer gerne mal etwas größer, höher, tiefer angelegt werden und die vergleichsweisen harmlosen Strafen im Falle von Verstößen von vorne herein billigend in Kauf genommen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p>20.7</p>	<p>Wertminderung Mir ist bewusst, dass die Wertminderung eines Hauses niemanden interessiert, der davon nicht selbst betroffen ist - ich wünsche aber keinem von Ihnen, der hier leichtfertig etwas von derartigem Ausmaß absegnet und durchwinkt, dass es ihm einmal genau so passiert. Ja, Sie lesen richtig, ich wünsche es Ihnen NICHT, weil ich niemandem etwas wünsche, was Kummer und Leid verursacht.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p>20.8</p>	<p>Enttäuschung Insgesamt möchte ich allerdings offen sagen, dass ich unsagbar enttäuscht bin von der Gemeinde Niedereschach, insbesondere von Ihnen, Herr Bürgermeister Ragg. Ich ärgere mich im Nachgang über jede ehrenamtliche Handlung meiner lieben, anständigen Eltern zum Wohle der Gemeinde - und das war unzählig viel über die Jahrzehnte. Meine Eltern hätten diese Zeit besser mit angenehmeren Freizeitgestaltungen verbringen sollen, anstatt mit kostenlosen Arbeiten für eine Gemeinde, die das alles gerne annahm und sich z. T. damit schmückte, sich aber kein Bisschen dafür interessiert, dass meiner 81-jährigen Mutter nun ein unzumutbarer Klotz ins Genick gestellt werden soll. Ich selbst habe im letzten Jahr meine Arztpraxis für Psychotherapie in der Gemeinde Niedereschach aufgegeben, obwohl ein sehr großer Bedarf nach Behandlung besteht. Das ist jedem, der eine Facharztbehandlung benötigt, leidvoll bekannt. Ich habe aber keine Lust, durch meine Praxis zum Gemeinwohl einer Gemeinde beizutragen, der mein eigenes Wohl und das meiner Familie derart unwichtig ist und mich dazu entschlossen, das lieber anderenortes zu tun.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Selbst wenn ich den weiteren Gang in puncto Bebauungsplanänderung nicht ändern können sollte, so hoffe ich doch, dass Sie im Mindesten ein schlechtes Gewissen haben über dieses Gesamtverfahren, das aus meiner Sicht ein trauriges Armutszeugnis darstellt und gewiss keine „gute Lösung“ ist.	
21	Bürger*in B Schreiben vom 19.03.2022	
21.1	Hiermit legen wir Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans "Grund-Süd 4. Änderung" sowie gegen die geplante Bebauung mit einem 4-Familien-Wohnhaus auf dem Ast. Nr. 183 ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
21.2	<p>Größe der Baumaßnahmen</p> <p>Der bisherige B-Plan hat solch große Objekte im bestehenden Gebiet nicht vorgesehen und das zu Recht. Das geplante Objekt wäre in seiner Dimension mit drei Stockwerken im Vergleich zum Gebäudebestand ein Störkörper und wir sehen uns als angrenzende Nachbarn dadurch massiv beeinträchtigt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Es handelt sich hier um eine II-Geschossigkeit mit einem Untergeschoss, das in den Hang gebaut ist.</p> <p>Die zulässige Gebäudehöhe des geplanten Wohnhauses liegt max. 1,65 m höher als der Eingangsbereich (EFH) des oberliegenden Gebäudes Nr. 17.</p> <p>Eine massive Beeinträchtigung ist daher nicht erkennbar.</p>
21.3	<p>Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Des Weiteren legen wir Einspruch gegen das Verfahren ein, da nach unserer Auffassung hier ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB nicht rechters ist.</p> <p>Begründung: Auszug aus § 13a: "Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen."</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Das gewählte Bebauungsplan-Verfahren gem. § 13a BauGB ist in der Begründung zum B-Plan, Ziffer 3 beschrieben.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor.</p>
21.4	<p>Umweltbeitrag</p> <p>Im "Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange" kommt der Prüfer zum Ergebnis, dass von § 2 Abs.4 BauGB abgesehen werden kann. Nach unserer Auffassung kommt der Prüfer nur auf Basis der heutigen Gegebenheiten zu dieser Einschätzung.</p> <p>Dieser Zustand herrscht allerdings nur, da ein auf dem Grundstück vorhandener größerer Waldbestand und eine Streuobstwiese gerodet wurde, nachdem Familie U das Anwesen, Flst. 183 gekauft hatte.</p> <p>Erst im Nachgang haben wir erfahren, dass dafür wohl keine Genehmigung vorlag, obwohl dies von Herrn U behauptet wurde und der Wald wohl auch als Schutzgebiet galt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Ziff. 9 der Abwägung) stimmt sie den vorliegenden Untersuchungen zum B-Plan zu und hat keine Bedenken.</p>

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Insofern sehen wir es als notwendig an, bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung den früheren Zustand zu bewerten und gegebenenfalls wieder herzustellen. Indem man Fakten schafft, abholt und dann nachfolgend bis auf einzelne Bäumchen nichts mehr anpflanzt, also aus dem betroffenen Bereich des Flurstücks ökologisches Ödland macht, schafft man eine gute Grundlage für eine positive Prüfung einer Bauanfrage mit Prüfung der Umweltverträglichkeit. Das kann doch nicht von der Gemeinde geduldet und sogar unterstützt werden.</p>	
21.5	<p>Hanglage und geringer Abstand Weiter haben wir massive Bedenken bzgl. der Umsetzung der Bebauung. Aufgrund der starken Hanglage, in der sich die geplante Bebauung befindet, dem geringen Abstand zu unserem Grundstück und der durch die Größe des Objekts notwendige Aushub, befürchten wir Rückwirkungen auf die darüberliegenden Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude. Falls Schäden an unserem Haus und Grund entstehen, werden wir die Gemeinde regresspflichtig machen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Siehe hierzu Stellungnahme Ziffer 20.4.</p>
21.6	<p>Nicht genehmigte bzw. Überwachung der Baumaßnahmen Wir möchten auch nochmal explizit unsere Verärgerung darüber zum Ausdruck bringen, dass jemand, der einfach Fakten schafft, in unserer Gemeinde mit diesem Vorgehen Erfolg zu haben scheint.</p> <p>Wie auch aus dem Entwurf der BP-Änderung hervorgeht, „... sollen auch die zwischenzeitlich erfolgten, nicht genehmigten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen im Plangebiet planungsrechtlich gesichert werden.“ Auch der letzte Bauantrag über einen Wintergarten mit Terrasse wurde uns als direkten Anlieger zur Prüfung auf nachbarschaftliche Einwände erst zugeschickt, nachdem dieser schon längst gebaut war.</p> <p>Sollte es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Bebauung kommen, befürchten wir aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen, dass auch hier Vorgaben nicht eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die maximaler Fundament- sowie Giebelhöhe, Außenabmessungen und Grenzabstände. Wir fordern daher die Gemeinde und auch das zuständige Bauamt auf, im Falle einer Bebauung die Einhaltung der maßlichen Vorgaben zeitlich engmaschig zu überwachen.</p> <p>Da es bei solchen Abweichungen häufig aufgrund der Verhältnismäßigkeit nicht zur Aufforderung zum Rückbau kommt, sondern Abweichungen über geringe Geldstrafen akzeptiert werden, schicken wir diese Befürchtung voraus.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Grund-Süd“ - 4. Änderung

in Niedereschach

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Fassung vom 20.12.2021

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	7
3.1.	Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	7
3.2.	Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	8
3.3.	Biotopverbund.....	9
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	10
1.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	12
2.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	15
3.	Vögel (<i>Aves</i>).....	17
4.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	19
5.	Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	20
5.1.	Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	20
5.2.	Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	22
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach.....	26
VI.	Literaturverzeichnis.....	28

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans „Grund/Süd“ aus dem Jahr 1964 in Nidereschach im Schwarzwald-Baar-Kreis.

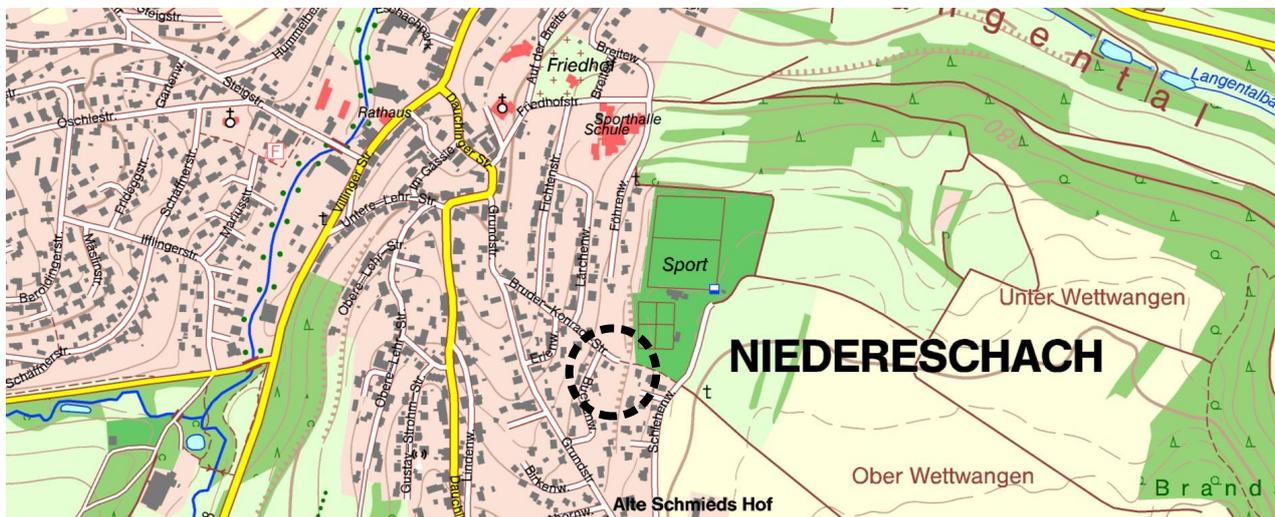


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Geplant ist die zusätzliche Errichtung eines 4-Familienhauses im südlichen Teil des bereits bebauten Grundstückes Nr. 183 in der Bruder-Konrad-Straße 6.

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten bereits am 28.11.2018 in Form einer Übersichtsbegehung, da bereits zu diesem Zeitpunkt eine Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens angedacht war. Es wurde das vorhandene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die vorgefundenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb des Grundstückes wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis liefert das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Dies sind 15 europäische Vogel- und 15 Fledermausarten. Des Weiteren standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zaunidechse (*Lacerta agilis*) und unter den Schmetterlingsarten der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) sowie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK außerdem der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	28.11.2018	Schurr	14:10 – 14:25 Uhr	8 °C, 100 % bewölkt, windstill	Übersichtsbegehung
(2)	28.10.2021	Grözinger/Grittner	16:00 – 16:15 Uhr	15° C, sonnig, schwach windig	Übersichtsbegehung
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten.					

Da das BPlan-Änderungsverfahren im Anschluss nicht weiter vorangetrieben wurde, erfolgten auch keine weiteren Kartierungen. Erst nachdem im Herbst 2021 eine Fortführung des Verfahrens erkennbar war, erfolgte eine Kontrollbegehung, aus der jedoch keine für die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigenden Veränderungen ersichtlich waren.

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Niedereschach dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen) ,
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D6.1.2 Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte und
- D6.3 Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 35 (36) Tierarten aus 4 (5) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. Die Angaben in Klammer schließen den Hirschkäfer aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie mit ein, welcher in jener Tabelle nicht mit aufgeführt ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das zu untersuchende Grundstück in der Bruder-Konrad-Straße 6 (Flst.-Nr. 183) liegt am Ostrand von Niedereschach direkt unterhalb der Oberkante des in den Muschelkalk eingeschnittenen Eschachtals im Bereich. Es wird im Norden durch die Bruder-Konrad-Straße und im Westen durch den Buchenweg begrenzt. Im Süden und im Osten schließen sich weitere bebaute Grundstücke an. Das Gelände ist mäßig steil nach Westen geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 690 m über NHN.

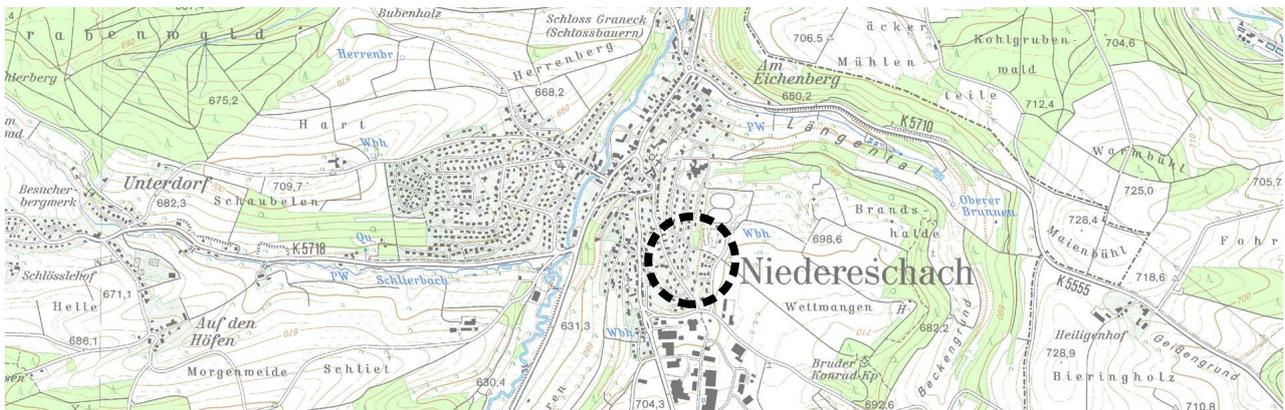


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt)

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die zu bebauenden Flächen werden gärtnerisch gepflegt. Es handelt sich dabei um eine vor wenigen Jahren eingesäte und mit neun Obsthochstämmen bepflanzte Wiesenfläche. Im südwestlichen Teilbereich wurde eine kleinere Lagerfläche eingerichtet.



Abb. 3: Blick nach Südosten entlang der Erschließung am Buchenweg.



Abb. 4: Hangabwicklung in Westexposition von Süden betrachtet.



Abb. 5: Gehölzbestand mit Obstbaumpflanzung auf Raseneinsaat.



Abb. 6: Lagerfläche im Südwesten des Grundstücks.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

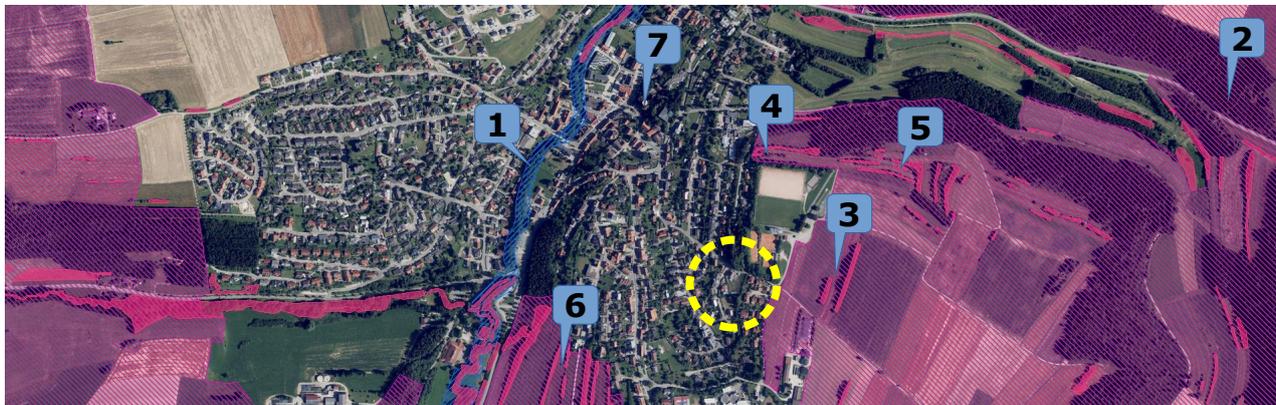


Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der näheren Umgebung
 (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7916-311	FFH-Gebiet: Baar, Eschach und Südos Schwarzwald	500 m W
(2)	8017-441	SPA-Gebiet: Baar	90 m O
(3)	1-7817-326-0106	Offenlandbiotop: Hecken N ‚Lohnweg‘ SE Niedereschach	200 m O
(4)	1-7817-326-0101	Offenlandbiotop: Hecken E Schule Niedereschach	300 m N
(5)	1-7817-326-0103	Offenlandbiotop: Heckengebiet E Niedereschach (S Längental)	400 m NO
(6)	1-7817-326-0062	Offenlandbiotop: Heckengebiet Unterziehren S Niedereschach	360 m SW
(7)	8-326-0410005	Naturdenkmal: Kirchlinden – 2 Tilia	500 m NW
ohne	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Das zur weiteren Bebauung vorgesehene Grundstück liegt innerhalb des Naturparks ‚Südschwarzwald‘. Innerhalb bestehen darüber hinaus keine weiteren nach dem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist das Vogelschutzgebiet ‚Baar‘ in ca. 90 m Entfernung in östlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus. Durch die beabsichtigte verdichtende Bebauung kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebietsfunktionen des Naturparks ‚Südschwarzwald‘.

3.2. Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

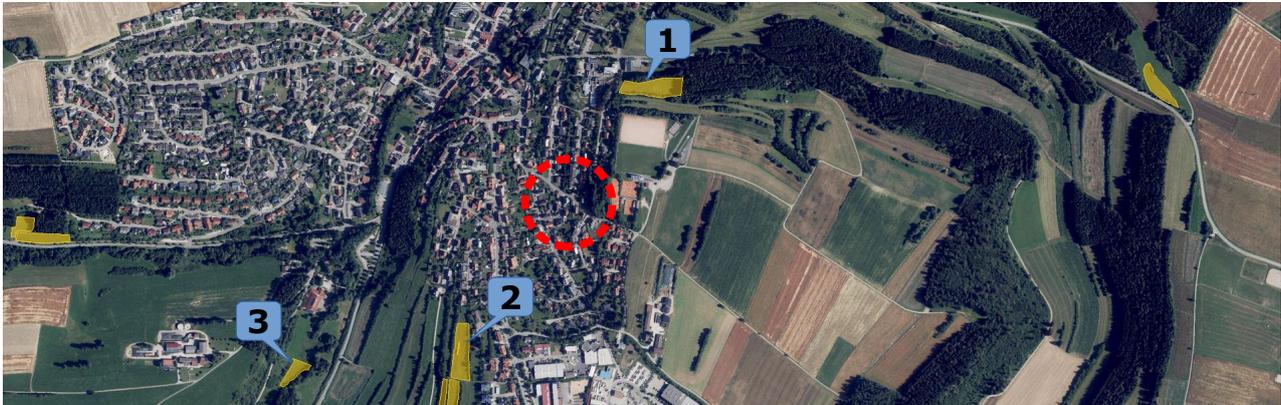


Abb. 8: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der näheren Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65108-000-46040533	Mähwiese am NE Ortsrand von Niedereschach	340 m NO
(2)	65108-000-46040553	Mähwiesen im Heckengebiet Unterziehren S Niedereschach II	380 m SW
(3)	65108-326-46169196	Magere Flachland-Mähwiese Oberwiesen 2	750 m SW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist eine ‚Mähwiese am NE [nordöstlichen] Ortsrand von Niedereschach‘ in ca. 340 m Entfernung in nordöstlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensräume und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

Der Geltungsbereich nimmt keine für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesenen Flächen in Anspruch. Mit einer durch das Vorhaben bedingten Verschlechterung der Biotopverbundfunktionen ist nicht zu rechnen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird ausgeschlossen. Es handelt sich bei diesem Grundstück um eine vollständig überformte Fläche, welche keine natürlichen Wuchsstandorte von indizierten Arten beherbergen kann. ➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Der Status der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) wurde überprüft. ➤ Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. ➤ Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Der Status von europäischen Vogelarten im Gebiet wurde überprüft. ➤ Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Der Status der im ZAK aufgeführten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde überprüft. ➤ Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Amphibien	<p>nicht geeignet – Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurden grundsätzlich ausgeschlossen. Es fehlen nahezu sämtliche Biotopstrukturen für ein Amphibien-Habitat.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet.</p> <p>Der Status des im ZAK aufgeführten Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) wurde überprüft.</p> <p>➤ Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 5: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; **[?]** Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ **[+]** einen günstigen, „gelb“ **[-]** einen ungünstig-ungereichenden und „rot“ **[-]** einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) **[?]** eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat
4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, waren im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme des Bibers (*Castor fiber*) (Eschachau, Fischbach und Teufenbach) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) grundsätzlich nicht zu erwarten. Der Status der Haselmaus wurde aufgrund der für sie vermeintlich nutzbaren Habitatstrukturen in Form von Strauchhecken in den Randzonen außerhalb des Eingriffsbereiches überprüft.



Abb. 9: Heckenpflanzung mit Sträuchern in ihrer weitgehend natürlichen Wuchsform entlang der Ostgrenze.

¹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND ²2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Die Gehölzanzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches kamen bei näherer Betrachtung als Haselmaus-Habitate nicht in Frage. Sie sind von geringer Höhe und Dichte sowie von einem geringen Querschnitt. Es fehlt vor allem eine Artendiversität mit unterschiedlichen Früchte tragenden Nährgehölzen. Es konnten im Gebiet und seiner Umgebung keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

2 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches mit seinem Wirkraum wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7817 (SW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel keine Nachweise von Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7817 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ³									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{4 5} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
1): BRAUN ET AL.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg in: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.	
1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	i: Gefährdete wandernde Tierart
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1 Verbreitung	2 Population
4 Zukunft	3 Habitat
5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

5 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden die Bäume im Gebiet nach Borkepalten abgesucht. Bei der geringen Schaftstärke der Gehölze im Wirkraum konnten keine als Ruhestätten für Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, als Wochenstube oder als Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU (0)	*	§	+1
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU (0)	*	§	-1
3	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BU (0)	*	§	+1
4	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BU (0)	*	§	0
5	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG (0)	*	§	0
6	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BU (0)	*	§	-2
7	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BU (0)	*	§	0

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
h/n :	Halbhöhlen- / Nischenbrüter zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter
Status:	BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich NG = Nahrungsgast
Abundanz:	geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet
Rote Liste:	RL BW : Rote Liste Baden-Württembergs
*	= ungefährdet
§:	Gesetzlicher Schutzstatus § = besonders geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen sieben Arten stellen einen kleinen Ausschnitt der lokalen Wintervogelgemeinschaft dar. Diese ist eine Vergesellschaftung von Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Gärten und Parks. Von den im ZAK aufgeführten Arten konnte keine registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. Sieben Arten brüteten vermutlich in der direkten Umgebung. Zwei Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweibrüter (sieben Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Nischenbrütern (zwei Arten). Es wurden keine gefährdeten und keine streng geschützten Arten registriert.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann stets ausgeschlossen werden, sofern ggf. zu entfernende Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden. Dies ist der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes (siehe auch Kap. IV.1.1.) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁸								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich	
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	3 Habitat
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die Zauneidechse benötigt als Habitat einen Verbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit blütenreicher Vegetation, Steinhäufen oder Trockenmauern als Unterschlupf und grabbares Substrat zur Eiablage. Für die Thermoregulation und einen Unterschlupf geeignete Strukturen kommen im Wirkraum allenfalls im Bereich des Lagerplatzes vor. Da dieser nutzungsbedingt jedoch einer ständigen Veränderung unterzogen ist, ist eine dauerhafte Ansiedlung von Reptilien dort nicht möglich. In Verbindung mit dem für die Art fehlenden Nahrungshabitat in erreichbarer Umgebung, kann ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches mit seinem Wirkraum ausgeschlossen werden.

- ✓ **Vergleiche der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort schließen ein Vorkommen der indizierten Arten aus und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**

⁸ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

5. Wirbellose (Evertebrata)

5.1. Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie.

Tab. 9: Abschichtung der Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Vierzähiger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-
	X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich				
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Als größte heimische Käferart besiedelt der Hirschkäfer Wälder- beziehungsweise Waldränder mit einer Präferenz in alten, lichten Eichenwäldern. Lebensräume in Parks und größeren Hausgärten mit alten Baumbeständen galten in der Vergangenheit eher als die Ausnahme. Die Fundorte in solchen Strukturen nehmen inzwischen gegenüber den Ursprungshabitaten allerdings deutlich zu und so zeigt die Art vor allem in urbanen Räumen ihre Anpassung als Kulturfolgerin. Bei der Auswahl des Bruthabitates präferieren die Weibchen sonnig-warme, möglichst offene Standorte. Als Bruthabitate kommen abgestorbene Baumstümpfe mit beginnender Zersetzung in Frage, liegendes Holz wird nur bei ausreichendem Erdkontakt und damit bei ausreichender Feuchtigkeit des Substrates besiedelt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt. Es dauert gewöhnlich 5 – 8 Jahre, ehe die Larvalentwicklung abgeschlossen werden kann. Im Erdreich, wenige cm unterhalb der Erdoberfläche, wird dann eine Puppenwiege angelegt, in der die Umwandlung zum fertigen Käfer erfolgt. Die Käfer verlassen erst im Frühjahr des Folgejahres die Puppenwiege, indem sie sich zur Erdoberfläche durchwühlen.

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Besiedlungen der Wärme begünstigten Lagen im Umfeld der großen Flußtäler; • Altbestände in Laubwäldern, vorzugsweise mit hohem Eichenanteil; • besonnte Waldränder, Parks, Obstwiesen und Altbestände in (Villen-)Gärten mit absterbenden Bäumen. 	
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ende April bis Mitte August; • Die Lebensdauer der Käfer beträgt nur wenige Wochen. 	
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Imagines erscheinen ab Mai an Rendezvous-Plätzen, das sind Safflecken an alten Eichen; • Eiablage in morschen Wurzelstöcken, vorwiegend Laubhölzer und insbesondere Eichen in mindestens 40 cm Tiefe; • Larvalentwicklung 5 - 7 Jahre; • Nahrung ist morsches, verpilztes Holz. 	
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweit in allen wärmebegünstigten Tallagen regelmäßig verbreitet. • Schwerpunkte sind die Oberrheinebene die Neckar-Tauber-Gäuplatten, das Keuper-Lias-Land und die Schwarzwaldvorberge. 	
	<p>Abb. 8: Verbreitung des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.</p>	

Hirschkäfer orientieren sich sehr stark an bereits besiedelten Bruthabitaten, dadurch ist das artspezifische Ausbreitungspotenzial gering. Weibchen nutzen ihre Migrationsfähigkeit normalerweise nur innerhalb ihres engen Besiedlungs-Habitates. Eine spontane Ansiedlung der Art weitab von bestehenden Habitaten ist somit untypisch.

Für die Art nutzbare Bäume mit Totholzanteilen bzw. Wurzelstubben als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes vollständig. Es wurden von der LUBW keine Nachweise der Art im Raum . Ein Vorkommen der Art im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird ausgeschlossen.

- ✓ **Vergleiche der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort schließen ein Vorkommen der indizierten Arten aus und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**

5.2. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 10: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁰ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
!	?	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich				
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-ungzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Der Große Feuerfalter benötigt zur Ausbildung bodenständiger Populationen das Vorkommen von oxalsäurefreien Ampferarten (wie *Rumex obtusifolius*, *R. crispus*, *R. hydrolapathum*), blütenreiche Wiesen als Nektarhabitat und Areale mit markanten Vegetationszonen (z.B. Seggenbestände oder Röhrichte inmitten einer ansonsten homogenen Wiese, aber auch stehengelassene Wiesenstreifen), welche zum Besetzen von Revieren bei der Partnersuche genutzt werden¹¹. Zudem dürfen die Grünlandflächen nicht während der Eiablage- und Raupenentwicklungszeit gemäht werden. Aus diesem Grund können z.B. Gräben mit einem seltener gemähten Saum von Ampferpflanzen und junge Brachen mit größeren Ampferbeständen geeignete Eiablageplätze darstellen. Im Untersuchungsgebiet wird das Grünland überwiegend intensiv genutzt.

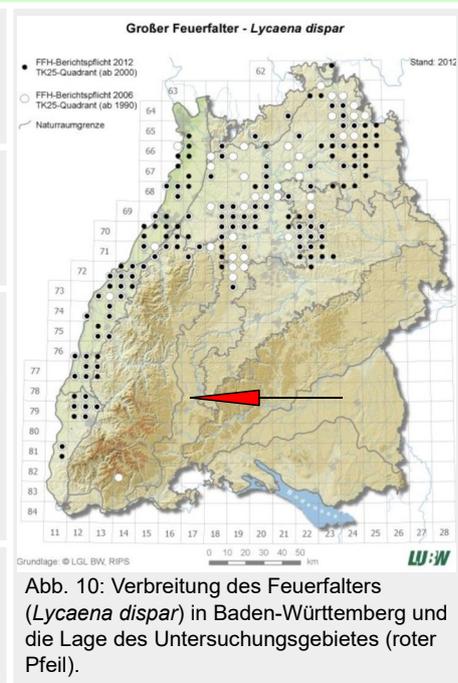
¹⁰ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

¹¹ Bundesamt für Naturschutz: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar/oekologie-lebenszyklus.html> (Zugriff am 03.01.2018)

Somit wird der Geltungsbereich als Reproduktionsstätte und als wesentliches Nahrungshabitat für den Großen Feuerfalter ausgeschlossen.

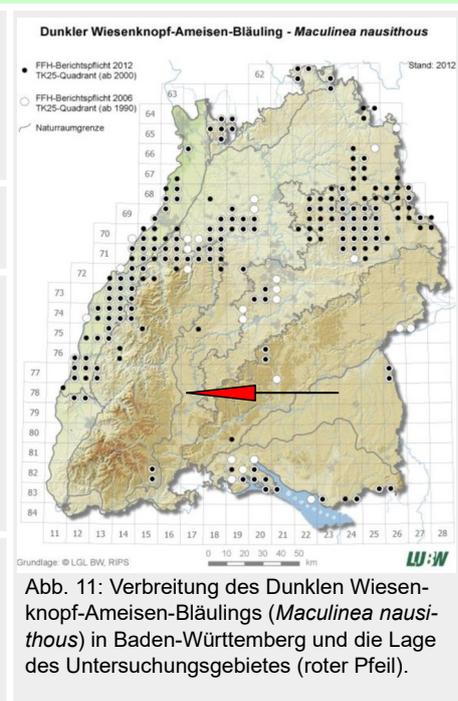
Zur Ökologie des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; • Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; • zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; • Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfblatt-Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>); • Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; • Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; • Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.



Zur Ökologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart mit Besiedlung von extensivem Grünland; • bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Feuchtwiesenbrachen; • Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Anfang Juli bis Mitte August; • eine Falter-Jahresgeneration.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>); • Eiablage meist 1 – 4 (-6) in die aufgehenden Einzelblüten; • 2. Raupenstadium schmarotzend an der Brut der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen; • das Ameisennest wird erst nach dem Schlupf zum Falter verlassen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene, der Kraichgau, das Bodenseegebiet und Teile des Schwäbisch-Fränkischen Waldes; • Gesamtpopulation zurzeit stabil; • zahlreiche vitale Kernpopulationen vorhanden.



Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) ist auf das Vorkommen der Wirtsameise und des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze angewiesen. Es konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Somit wird der Wirkraum nicht als geeigneter Lebensraum für die Art eingestuft und ein Vorkommen des Falters ausgeschlossen.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling scheidet innerhalb des Untersuchungsgebietes als bodenständige Art ebenfalls aus, da die für eine Reproduktion erforderliche Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Gebiet ebenso fehlt, wie die in der zweiten Phase der Larvalentwicklung erforderlichen Stämme der Knotenameise (*Myrmica species*).

Zur Ökologie des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart; • Besiedlung von extensivem feuchtem Grünland; • bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder, junge Feuchtwiesenbrachen • der Große Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle. 	
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ende Juni bis Ende Juli; • eine Falter-Jahresgeneration. 	
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>). • Eiablage mit Legebohrer einzeln in die nicht aufgeblühten Einzelköpfchen; • nur 1 Larvalentwicklung pro Blütenkopf möglich; • nach 3 bis 4 Wochen schmarotzend an der Brut von Knotenameisen. Die Art bevorzugt die Trockenrasen-Knotenameise (<i>Myrmica scabrinodis</i>) vor der der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen. 	
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Mittlere Oberrheinebene, Teile des Kraichgaus, wenige Orte im Bodenseegebiet und in Oberschwaben; • Kernpopulationen am Oberrhein. 	

Abb. 12: Verbreitung des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

✓ **Vergleiche der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort schließen ein Vorkommen der indizierten Arten aus und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern nachfolgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

1.1. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen. Sollten Gehölzrodungen erforderlich werden und diese außerhalb dieses genannten Zeitraumes erfolgen, so muss möglichst unmittelbar vor Entfernung des Gehölzes von fachkundiger Stelle überprüft werden, dass dennoch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Aufgestellt:
Oberndorf, den 04.12.2018

Ergänzt:
Oberndorf, den 20.12.2021

Bearbeitung:

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Thomas Grözinger

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	LA	2	-	3	1	-	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
He. Wie.-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	LA	2,3	x	2	1	II, IV	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
!	besondere nationale Schutzverantwortung							
oE	ohne Einstufung							

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILI (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- HEIDECKE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Vögel (*Aves*)

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.

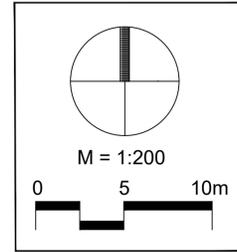
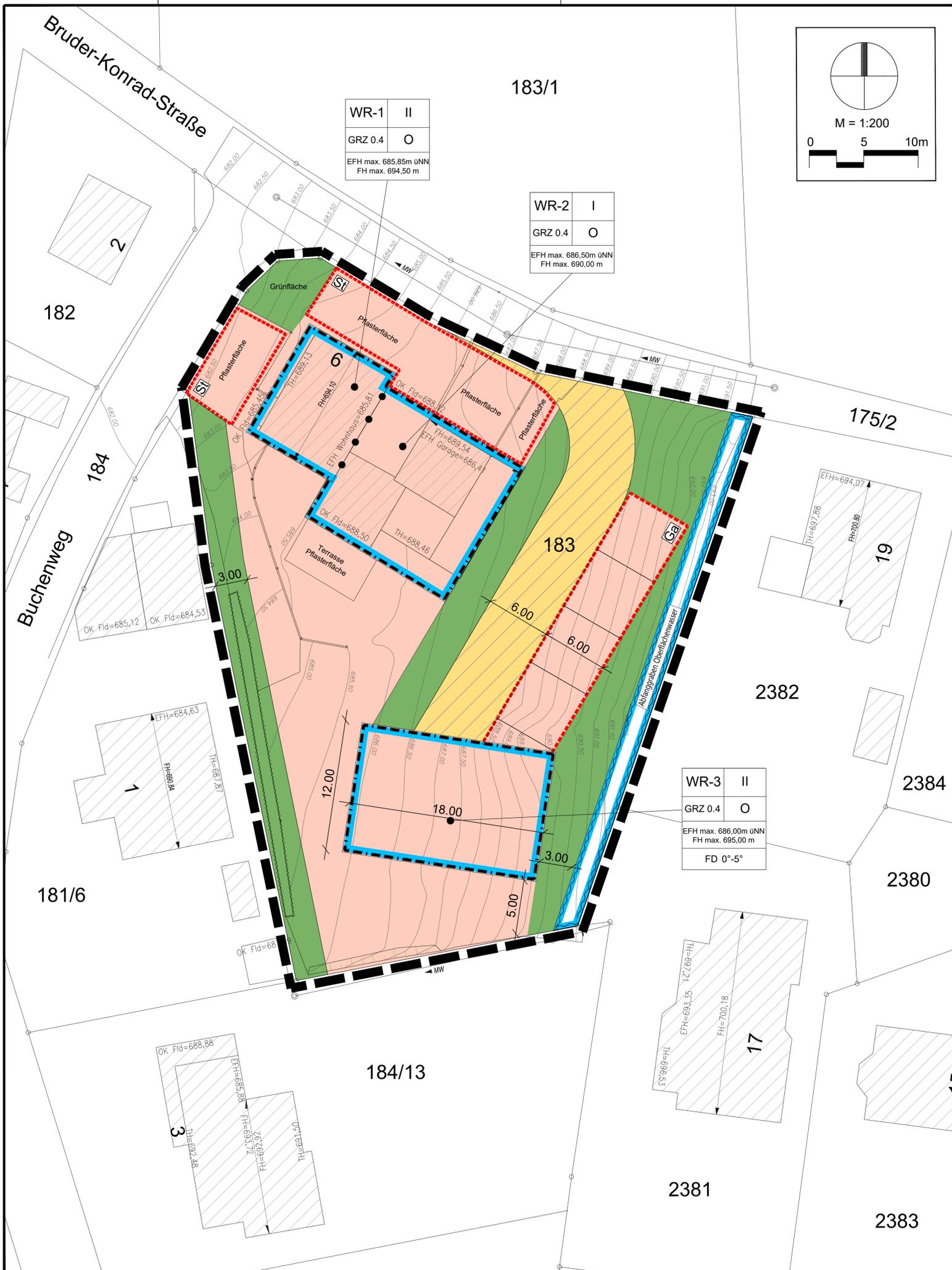
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.

Käfer (Coleoptera)

- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis - ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218.
- TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- WÜRST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

- DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- DREWS, M. (2003d): *Glaucopsyche teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 502–510.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - Reines Wohngebiet - WR (mit Nummerierung der Baufelder)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl (Höchstmaß)
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- EFH Maximal zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (Angaben in m.ü.NN)
- FH_{max} max. zulässige Firsthöhe
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise
 - Baugrenzen
 - Umgrenzung für Flächen für Stellplätze (St), Nebenanlagen (Nbl), Garage (Ga)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)
 - private Verkehrsflächen
- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche Wiese/Garten
- Fläche für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Abfanggraben zum Schutz vor zufließendem Oberflächenwasser
- Nachrichtliche Darstellungen
 - Maßangaben in Meter
 - bestehende Gebäude mit Hausnr. und Angabe der Gebäudenutzung
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Bestand Höhenlinie

Nutzungsschablone - Erläuterung:

WR	II	Art der baul. Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0.4	O	GRZ Grundflächenzahl	offene Bauweise
EFH max. 686,00m üNN FH max. 695,00 m		max. zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) max. zulässige Firsthöhe (FH)	
FD 0°-5°		Zulässige Dachform	

Dachform der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
FD/SD Flachdach / Satteldach

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensschritte	Datum
- Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates	24.01.2022
- Amtliche Bekanntmachung des B-Plan-Aufstellungsbeschlusses	...
- Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	...
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als öffentliche Auslage	vom ... bis ...
- Gemeinderat - Entwurfsfeststellung / Offenlagebeschluss	...
- Bekanntmachung der Offenlage	...
- Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung	vom ... bis ...
- Abwägung, Satzungsbeschluss im Gemeinderat	...
- Amtliche Bekanntmachung - Rechtskraft	...

Ausfertigungsvermerk
Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Niedererschach, den
Martin Ragg, Bürgermeister

Rechtskraftvermerk
Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Grund-Süd 4. Änderung"

ENTWURF

Maßstab 1:200 i.O.	Blattformat DIN A1 i.O.	Stand 02.05.2022 Entwurf
Bearb. La / Va	Projekt 1861	

Gemeinde
Niedererschach



Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Begründung gemäß § 2a BauGB

Entwurf Stand: 02.05.2022

kommunalPLAN

STADTPLANUNG + DESIGN

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen

Tel.: 07461 / 73050

e-mail: info@kommunalplan.de

Projekt: 1861

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
2	Lage des Änderungsbereichs	3
3	Planungsverfahren.....	4
4	Flächennutzungsplan.....	5
5	Bestehender Bebauungsplan.....	5
6	Inhalte der Änderung	6
7	Umweltbelange	7
8	Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
9	Kosten	8
10	Bodenordnung	8
11	Städtebauliche Daten	8

Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 20.12.2021
Büro Thomas Grözinger, Oberndorf
- Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange vom 20.12.2021
Büro Thomas Grözinger, Oberndorf

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Wohngebiet „Grund Süd“ wurde auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans aufgesiedelt.

Der Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 183, Bruder-Konrad-Str. 6, plant auf der rückwärtigen Freifläche des Grundstücks ein 4-Familien-Wohnhaus, mit eigener Zufahrt, zu errichten.

Da dies der rechtskräftige Bebauungsplan „Grund-Süd“ nicht zulässt, ist ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren erforderlich.

Mit diesem Änderungsverfahren sollen auch die zwischenzeitlich erfolgten, nicht genehmigten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen im Plangebiet planungsrechtlich gesichert werden.

Die Gemeinde Niedereschach unterstützt die Änderung des Bebauungsplans.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans „Grund-Süd“ soll eine Genehmigungsgrundlage für die geplante Realisierung eines Mehrfamilien-Wohnhauses geschaffen werden.

Die Änderung dient der Innenentwicklung und der Realisierung einer verdichteten Bauweise und erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten des Planungsverfahrens.

2 Lage des Änderungsbereichs

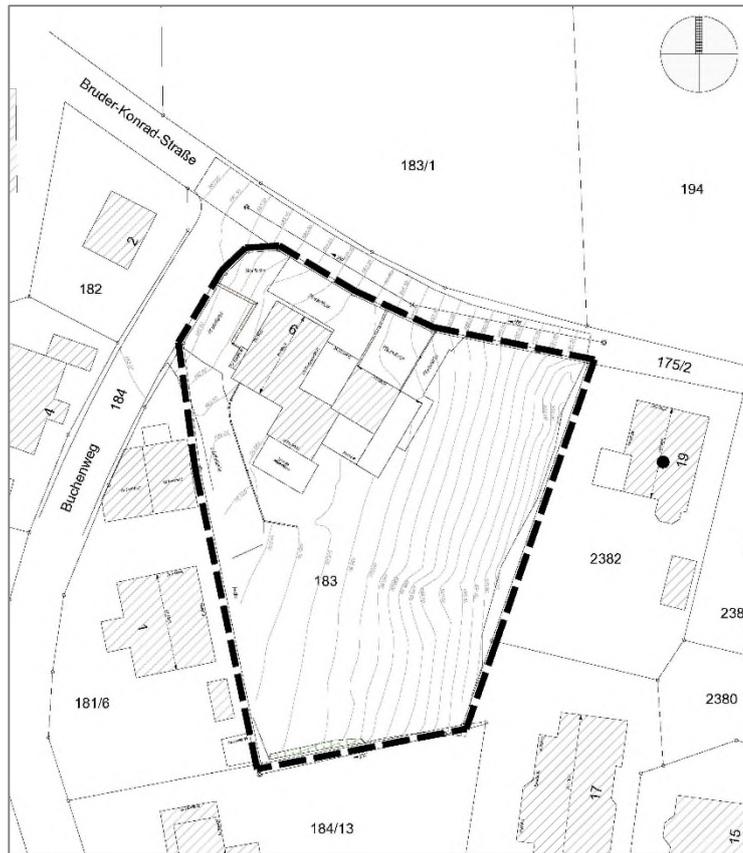
Das Plangebiet liegt im Osten von Niedereschach an der Ecke Buchenweg / Bruder-Konrad-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2.261 m².

Es liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Grund-Süd“ von 1964 und ist als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.



Lage im Ortsplan Niedereschach (Quelle „Geoportal BW“)



Geltungsbereich 4. Änderung Bebauungsplan „Grund-Süd“

3 Planungsverfahren

Die Bebauungsplan-Änderung dient der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung und kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die zulässige Grundfläche im Änderungsbereich liegt weit unter dem Schwellenwert von 20.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000).

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind, da im Plangebiet Wohnnutzungen zulässig sind. Von diesen Nutzungen ist kein Störfallrisiko bzw. ein Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten. Auch in der Umgebung sind keine Nutzungen angesiedelt, von denen im Zusammenhang mit der Planung ein Störfallrisiko bzw. ein Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten ist.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach kann auf eine frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, dennoch soll zur Erhöhung der Transparenz des Planungsprozesses eine frühzeitige Beteiligung erfolgen.

Auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichts und auf eine Zusammenfassende Erklärung wird verzichtet. Die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) findet keine Anwendung. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

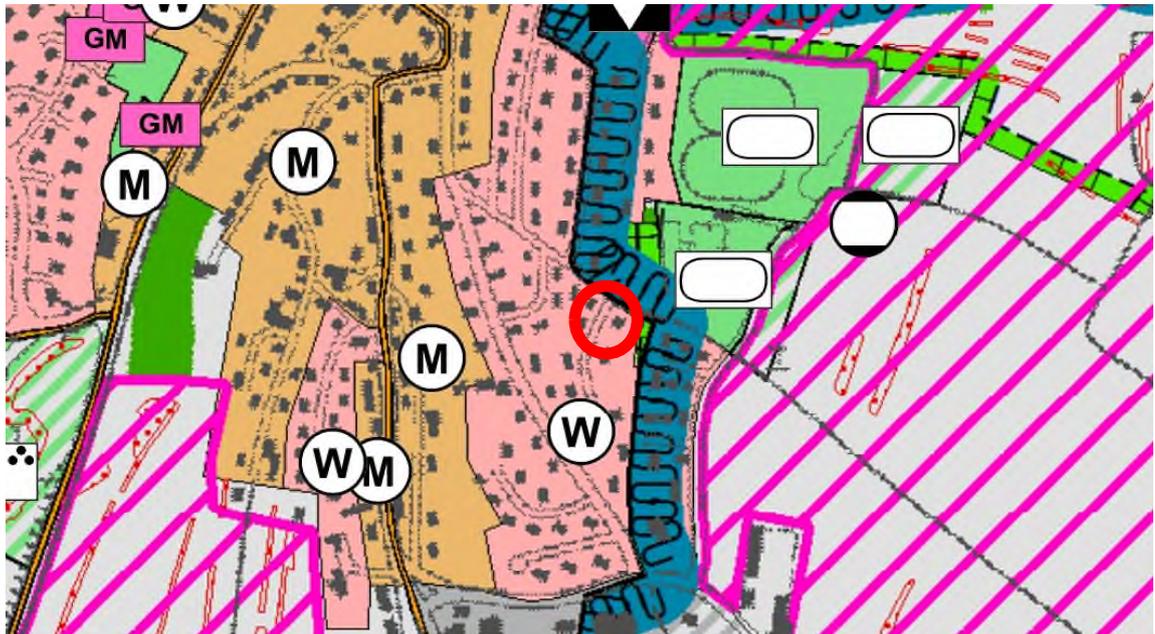
Verfahrensablauf

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| • Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung | 24.01.2022 |
| • Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss | 10.02.2022 |
| • Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB) | v. 21.02.2022
b. 21.03.2022 |
| • Beschluss zur Bürger- und Behördenbeteiligung (Offenlagebeschluss) | 30.05.2022 |
| • Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB) | |
| • Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung. | |

4 Flächennutzungsplan

Die Änderung des Bebauungsplans kann aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen entwickelt werden.

Dieser stellt für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche dar.



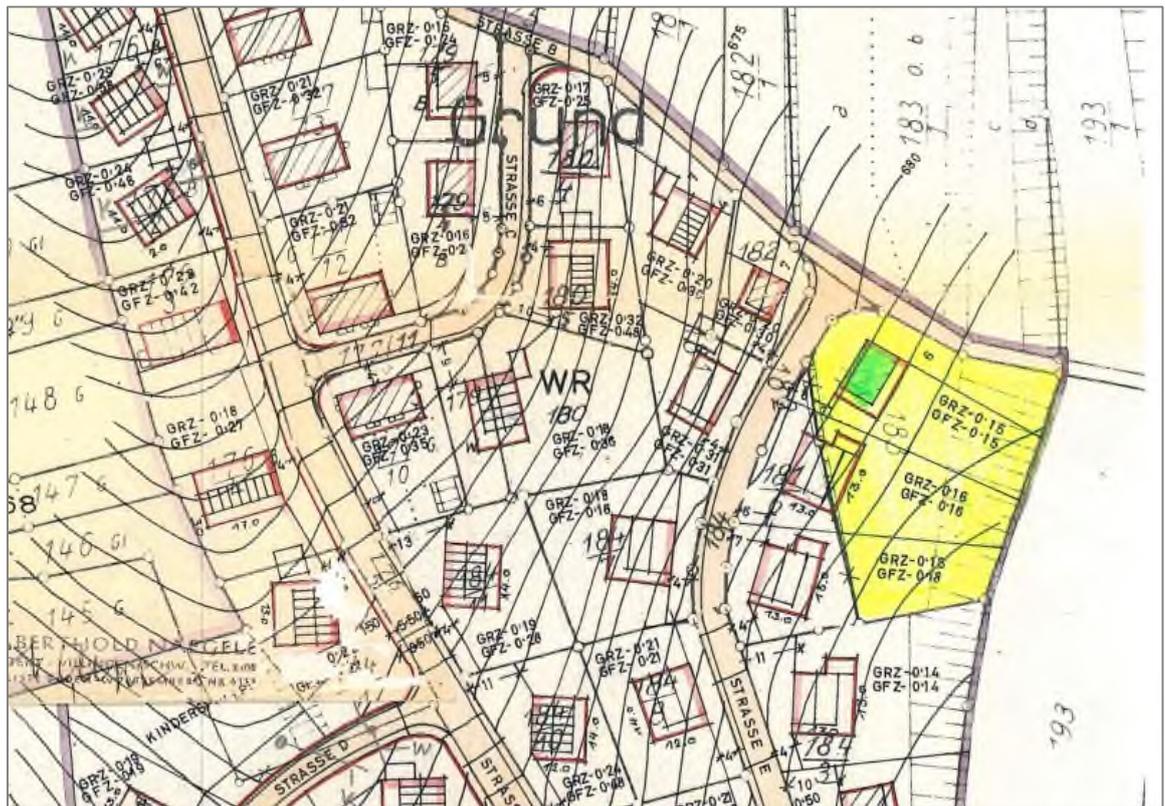
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG – VS mit Darstellung des Änderungsbereichs

5 Bestehender Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Grund-Süd“ ist rechtskräftig seit Okt. 1964.

Dort sind für den Planungsraum der 4. Änderung für ein ausgewiesenes Baufenster im Reinen Wohngebiet (WR) eine GRZ 0,15 und eine GFZ 0,15 festgesetzt. Zulässig ist eine 1-geschossige Bebauung bei 27-30° Dachneigung, ohne Kniestock.

Das Baufenster ist eng bemessen für eine Einfamilien-Wohnhausbebauung. Eine erweiterte Bebauung des Grundstücks ist nicht zulässig.



Ausschnitt Bebauungsplan „Grund-Süd“ von 1964 mit Darstellung des Planungsraums

6 Inhalte der Änderung

Entgegen den Vorgaben des Bebauungsplans soll das Reine Wohngebiet effizient genutzt und flächensparend bebaut werden.

Deshalb wird das bestehende Baufenster erweitert und ein zweites Baufenster im Süden ausgewiesen.

Zur Erschließung des neuen Baufensters ist eine private Verkehrsfläche vorgesehen. Sie ist an der Bruder-Konrad-Straße angeschlossen.

Der Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“ wird mit seiner Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in folgenden Punkten geändert:

- **Baufenster**

Das Baufenster WR-1/WR-2 wird vergrößert und der vorhandenen Bebauung angepasst. Damit wird der Bestand gesichert, aber weitere bauliche Ergänzungen an dieser Stelle ausgeschlossen.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich wird ein neues Baufenster WR-3 für ein Mehrfamilienhaus ausgewiesen. Dies ist ein Beitrag der Nachverdichtung im Bestand entsprechend der Nachfrage nach Wohnbauflächen.

- **Geschossigkeit**

Für die Baufenster WR-1 und WR-3 wird eine II-Geschossigkeit festgesetzt. Dies entspricht den vorhandenen baulichen Gegebenheiten und einer wirtschaftlichen Flächennutzung.

- **Gebäudehöhen**

Durch Festsetzung von Eingangsfußbodenhöhen (EFH) über Normal Null (NN) in Verbindung mit maximalen Firsthöhen erfolgt für jedes Baufenster eine hinreichende Bestimmtheit der Einfügung in das Gelände und Umfeld.

Nachbarschaftliche Belange wurden dabei berücksichtigt.
- **Private Verkehrsfläche**

Zur rückwärtigen Erschließung des Baufensters WR-3 und der zugeordneten Garagen wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt.

Eine öffentliche Widmung ist nicht vorgesehen.

Damit sind auch die Voraussetzungen für eine mögliche Grundstücksteilung mit eigenständiger Erschließung des Baufensters WR-3 geschaffen.
- **Stellplätze und Garagen**

Flächen für Stellplätze und Garagen sind im Bebauungsplan ausgewiesen. Sie bemessen sich am Bestand und der geplanten Entwicklung der Wohnnutzung.

Außerhalb dieser Festsetzungen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig, um die Versiegelung des Planungsraums zu begrenzen.
- **Private Grünflächen**

Mit der Ausweisung privater Grünflächen im Plangebiet soll der Charakter eines grünen Baugebietes gesichert werden.
- **Hochwasserschutz**

Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus den östlich angrenzenden Flächen wird ein Abfanggraben zur Wasserableitung angeordnet.
- **Umweltschutz**

Zur Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur- und Landschaft setzt der Bebauungsplan in Verbindung mit den beiliegenden Fachgutachten, Maßnahmen der Dachbegrünung, Materialwahl, Außenbeleuchtung, Vogelschutz und Pflanzpflicht bzw. Rodungseinschränkungen fest.
- **Örtliche Bauvorschriften**

Die örtlichen Bauvorschriften gewährleisten eine angemessene und sich einfügende Gestaltung der baulichen Anlagen und der Freiflächen.

Mit der Festsetzung eines erhöhten Stellplatzschlüssels wird dem hohen KFZ-Bestand im ländlichen Raum Rechnung getragen.

Ergänzend zur Abwassersatzung der Gemeinde ist das Niederschlagswasser zu sammeln und über eine Retentionszisterne in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Das Regenwasser kann zur Gartenbewässerung genutzt werden. Der öffentliche Abwasserkanal wird entlastet.

7 Umweltbelange

Da es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Um-

weltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Im vorliegenden Fall werden durch die Bebauung und durch die private Verkehrsfläche keine neuen Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die zulässigen Eingriffe sind teilweise bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans zulässig. Lediglich die Ausdehnung des Baufensters

WR-1/WR-2 und Ausweisung des Baufensters WR-3 erfordert eine derartige Betrachtung.

Hierzu wurden durch das Büro Grözinger aus Oberndorf eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie ein Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange vorgenommen.

Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern nachfolgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen.

Die Maßnahmen sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 8.5 aufgenommen worden.

Auf die Begründungen der beiliegenden Gutachten wird verwiesen.

8 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebiets wird durch Leitungsanschluss „Bruder-Konrad-Straße“ bzw. „Buchenweg“ gesichert.

9 Kosten

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Die innere Erschließung wird vom Vorhabenträger nach den Maßgaben der Gemeinde Niedereschach hergestellt.

10 Bodenordnung

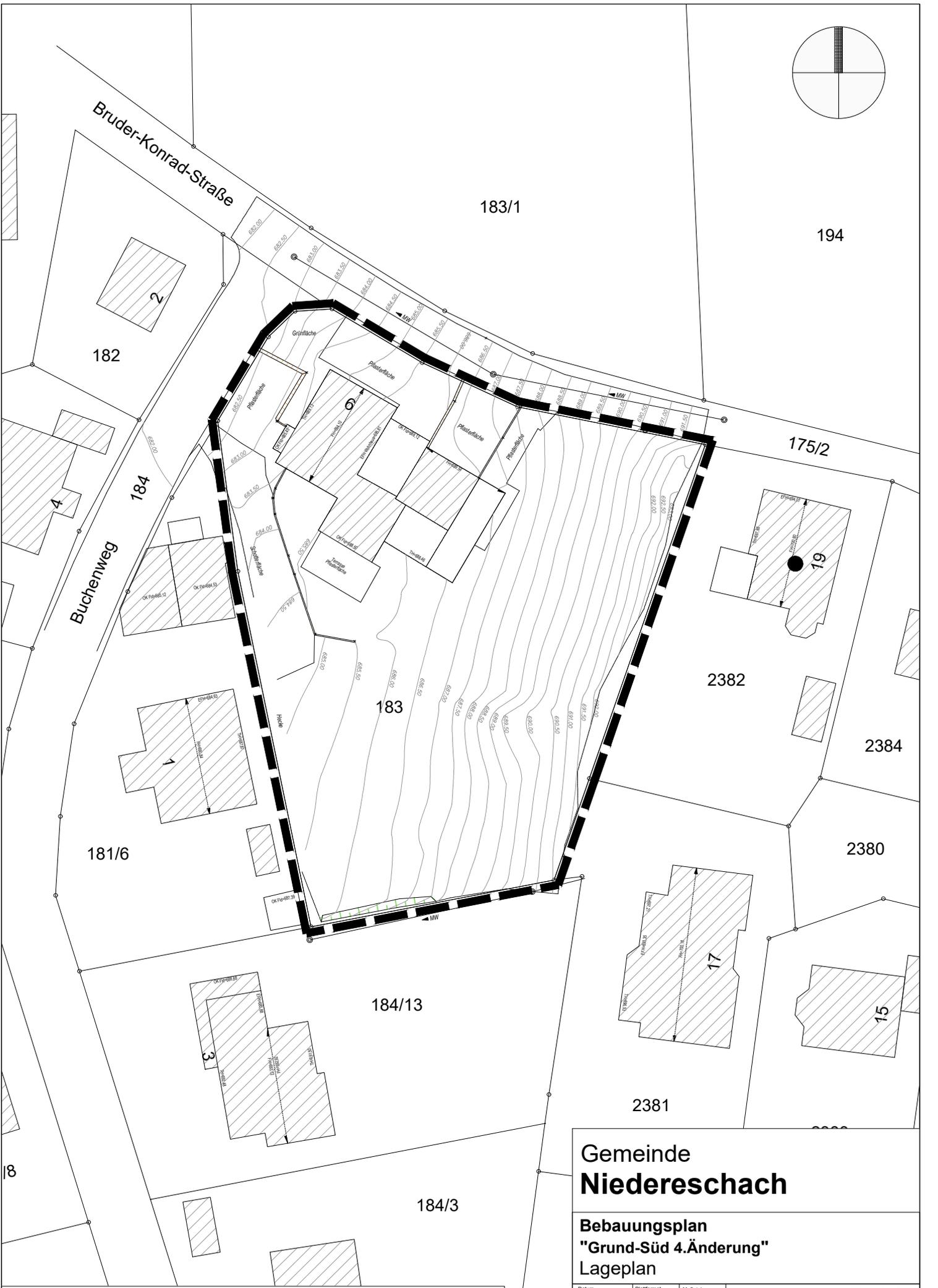
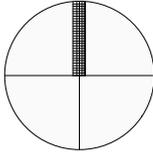
Die Grundstücksneubildung erfolgt durch Fortführungsnachweis. Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind nicht erforderlich.

11 Städtebauliche Daten

<u>Planungsraum insgesamt:</u>	ca. 2.261 m ²	100%
davon: WR-Baufläche	ca. 1.430 m ²	63,3%
private Verkehrsfläche	ca. 224 m ²	9,9%
private Grünfläche	ca. 507 m ²	22,4%
Abfanggraben	ca. 100 m ²	4,4%

Aufgestellt: Tuttlingen, 02.05.2022

kommunalPLAN GmbH



Bruder-Konrad-Straße

Buchenweg

183/1

194

182

181/6

184

175/2

183

2382

2384

2380

184/13

2381

184/3

17

15

Gemeinde Niedereschach

Bebauungsplan "Grund-Süd 4.Änderung" Lageplan

 Grenze Bebauungsplan (ca. 2.261 m²)

Datum	Blattformat	Maßstab
13.10.2021	DIN A4	1:500
Projekt:	Bearb.	
1861	Val/ St	



Gemeinde
Niedererschach



Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

A - Planungsrechtliche Festsetzungen
B - Örtliche Bauvorschriften
C - Hinweise

Entwurf Stand: 02.05.2022

kommunalPLAN

STADTPLANUNG + DESIGN

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen

Tel.: 07461 / 73050

e-mail: info@kommunalplan.de

Projekt: 1861

INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	3
1	Art der baulichen Nutzung	3
	1.1 Reines Wohngebiet (WR)	3
2	Maß der baulichen Nutzung	3
	2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	3
	2.2 Zahl der Vollgeschosse	4
	2.3 Höhe der baulichen Anlagen, maximal zulässige Gebäudehöhen (GH).....	4
3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	4
	3.1 Bauweise	4
	3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen	5
4	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	5
5	Verkehrsflächen	5
6	Private Grünflächen	5
7	Fläche für Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltung von Niederschlagswasser	5
	7.1 Abfanggraben	5
	7.2 Retentionszisterne	5
8	Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
	8.1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge	6
	8.2 Dach- und Fassadenverkleidungen aus Metall	6
	8.3 Außenbeleuchtung	6
	8.4 Vermeidung von Vogelschlag	6
	8.5 Rodungs- und Gehölzarbeiten (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen)	6
	8.6 Dachbegrünung	6
	8.7 Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen.....	7
9	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	7
	9.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen	7
B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	8
1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	8
	1.1 Dachformen und Dachneigung	8
	1.2 Dacheindeckung	8
	1.3 Gestaltung von Nebenanlagen	8
2	Notwendige Stellplätze / Stellplatznachweis	8
3	Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke	8
4	Einfriedungen zum öffentlichen Raum	9
5	Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser	9
C	HINWEISE	10
1	Solarenergienutzung	10
2	Umgang mit Bodenmaterial	10
3	Archäologische Funde	11
4	Geotechnik	11
5	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten.....	11
6	Grundwasserschutz	11
7	Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung	12
8	Geogene Bodenbelastungen	12
9	Pflanzliste	13

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-11 BauNVO).

1.1 Reines Wohngebiet (WR)

(§ 3 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Anlagen zur Kinderbetreuung

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen in der Planzeichnung festgesetzt

- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- Höhe (i.V.m. der Höhenlage) der baulichen Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 BauNVO)

Für das Reine Wohngebiet wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 20 BauNVO)

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen, maximal zulässige Gebäudehöhen (GH)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 9 Abs. 3 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige **Höhe der baulichen Anlagen** wird durch die Festsetzung der max. Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) und der max. Firsthöhe (FH) in Meter über Normal Null (ü.NN) bestimmt.

Für die Baufelder gelten:

EFH – maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden):

WR-1 = 685,85 ü.NN

WR-2 = 686,50 ü.NN

WR-3 = 686,00 ü.NN

FH = maximal zulässige Firsthöhe:

WR-1 = 694,50 ü.NN

WR-2 = 690,00 ü.NN

WR-3 = 695,00 ü.NN

Nebenbestimmungen:

Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bzw. die oberste Dachbegrenzungskante, bzw. der oberste Gebäudeabschluss.

Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die festgesetzte Wandhöhe als maximal zulässige Gebäudehöhe.

Die festgesetzten Höhen gelten nicht für erforderliche technische Dachaufbauten wie Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteine etc.

Die **Höhenlage der baulichen Anlagen** wird durch die im Plan eingetragenen, maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) in m ü. NN (Meter über Normal Null), als Höchstmaß festgesetzt.

Maßgeblich ist die Höhe des Rohfußbodens.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als

O = offene Bauweise, Gebäude mit seitlichem Grenzabstand.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Dachüberstände bis 0,5 m über die Baugrenze sind zulässig.

Terrassen und Balkone sind bis 2,50 m über die Baugrenze zulässig.

4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs.1 Nr.4, Nr. 22 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baufenster und der im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig.

Garagen oder Carports, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen mindestens 0,50 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Private Verkehrsfläche

Die private Verkehrsfläche ist im zeichnerischen Teil ausgewiesen.

6 Private Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung

Nutzung: Grünfläche, Wiese, Garten.

7 Fläche für Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen bzw. Beschreibung.

7.1 Abfanggraben

Zum Schutz der Baugrundstücke vor zufließendem Oberflächenwasser bei Starkregen oder Schneeschmelze sind auf der öffentlichen Grünfläche hangseitig (gemäß Planeintrag) Flächen zur Anlage eines Entwässerungsgrabens zur Fassung und geregelten Ableitung zufließenden Oberflächenwassers festgesetzt.

Die Flächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig.

7.2 Retentionszisterne

Pro selbständiges Grundstück ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 0.05 m³ je m² Dachgrundfläche und befestigter Hofffläche vorzuhalten. Das max. Retentionsvolumen ist auf 6 m³ begrenzt. **Festgelegt wird eine Drosselabflussspende von 15-30 l/(s/ha).**

8 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

8.1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung / -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) einschließlich wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen.

Der Spitzenabflussbeiwert Cs der Flächen darf maximal 0,4 betragen.

8.2 Dach- und Fassadenverkleidungen aus Metall

Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern.

8.3 Außenbeleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind nur nach unten abgesicherte Leuchten und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis max. 4.000 Kelvin zulässig.

Ausgeschlossen werden Natriumdampf-Hochdruck-Lampen.

8.4 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen (> 4m²) in Abstimmung mit dem Bauamt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Ausschluss von Über-Eck-Verglasungen

Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch geprüfte Markierungen am Glas, wie z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien

Verwendung fester vorgelagerter Konstruktionen, wie z. B. Rankgitter-Begrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz)

8.5 Rodungs- und Gehölzarbeiten (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen)

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen.

Sollten Gehölzrodungen erforderlich werden und diese außerhalb dieses genannten Zeitraumes erfolgen, so muss möglichst unmittelbar vor Entfernung des Gehölzes von fachkundiger Stelle überprüft werden, dass dennoch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

8.6 Dachbegrünung

Die Flachdächer der Garagen und des Wohnhauses WR-3 sind extensiv zu begrünen.

Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 10 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. Saatmischung der Firma Syringa, Ansaatstärke ca. 2 g/m²). Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik ist zulässig.

Der Spitzenabflussbeiwert wird mit $C_s < 0,2$ festgesetzt.

8.7 Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Baumanpflanzungen auf privaten Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen ist pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (1. bis 2. Ordnung; Stammumfang bei Pflanzung mind. 14-16 cm) oder ein hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang bei Pflanzung mind. 8-10 cm) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Artempfehlung siehe Pflanzliste Teil C Hinweise Ziffer 9).

9 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen

Im Bereich der Einmündung der geplanten privaten Verkehrsfläche in die Bruder-Konrad-Straße ist ein 3 m tiefes Sichtfeld von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

1 **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 **Dachformen und Dachneigung**

Entsprechend der Planzeichnung sind für Hauptgebäude festgesetzt:

WR-1 und WR-2: keine Dachform und Dachneigung

WR-3: Flachdach 0-5°

Garagen im WR-3 sind als Flachdach 0-5° auszuführen.

1.2 **Dacheindeckung**

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachziegel oder Betonsteine, bei flachgeneigten Dachformen auch alternative Materialien in grauer bzw. anthrazit bis schwarzer Tönung oder roter bis rotbrauner Farbe, sowie Dachbegrünungen zulässig.

Grellfarbige oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei geneigten Dächern bis zur Höhe der maximal zulässigen Firsthöhe, bei Flachdächern bis maximal 0,50 m über Attika zulässig.

1.3 **Gestaltung von Nebenanlagen**

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und öffentlich zugänglichen Flächen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind, sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt, zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2 **Notwendige Stellplätze / Stellplatznachweis**

(§ 37 Abs.1 LBO i.V.m. § 74 Abs.2 LBO)

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind pro Wohneinheit mindestens 2,0 Stellplätze herzustellen. Die jeweilige Stellplatzzahl ist rechnerisch zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

3 **Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen mit flächigem Bewuchs gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Das Anlegen von Schottergärten ist nicht zulässig.

4 Einfriedungen zum öffentlichen Raum

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,00 m, bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Sie müssen einen Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Maschendraht und Drahtzäune sind zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

5 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Die Entwässerung des Grundstückes erfolgt im Mischsystem.

Das Oberflächenwasser ist getrennt zu sammeln und über eine Retentionszisterne gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen. Auf dem Baugrundstück ist ein Kontrollschacht zu errichten. Dieser kann auch als Kombischacht ausgeführt werden.

Die Errichtung der Anlagen ist mit Plänen und Bildern zu dokumentieren und zur Abnahme zu melden.

Gemäß Abwassersatzung der Gemeinde darf Oberflächenwasser nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

C HINWEISE

1 Solarenergienutzung

Die Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen oder zur Brauchwassererwärmung / Heizungsunterstützung wird empfohlen.

2 Umgang mit Bodenmaterial

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

3 Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das RP Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Mittleren Muschelkalks sowie des Oberen Muschelkalks (Trochitenkalk-Formation) im äußersten Osten des Plangebietes.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5 Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

6 Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten.

Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.

7 Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist.

Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnis-freien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnahe eingeleitet) werden.

8 Geogene Bodenbelastungen

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

[https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung komplett.pdf](https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung%20komplett.pdf)

Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.

9 Pflanzliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen für die festgesetzten Pflanzgebotsflächen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Artenauswahl erfolgte in Anlehnung an die Publikation „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002).

Baumanpflanzungen auf privaten Flächen

(Qualität: Hochstamm mit Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 14-16 cm)

Acer platanoides*	Spitzahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Acer campestre	Feldahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata*	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche		

**insbesondere züchterisch bearbeitete klein- bzw. schmalkronige Sorten der genannten Arten*

Zulässig sind außerdem alle ortsüblichen und bewährten Sorten des Streuobstbaus, die keiner besonderen Pflege bedürfen (Qualität: Hochstamm ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm).

Aufgestellt: Tuttlingen, 02. Mai 2022

kommunalPLAN GmbH

**Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Bebauungsplan
"GRUND-SÜD 4. ÄNDERUNG"**

(Verfahren nach § 13a BauGB)

in Niedereschach

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER
UMWELTBELANGE**

Fassung vom 20.12.2021

GEMEINDE NIEDERESCHACH
Schwarzwald-Baar-Kreis

BEBAUUNGSPLAN
"GRUND-SÜD 4. ÄNDERUNG"

UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER
UMWELTBELANGE

1. Anlass

Anlass des vorliegenden Umweltbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Grund-Süd 4. Änderung" in Niedereschach.

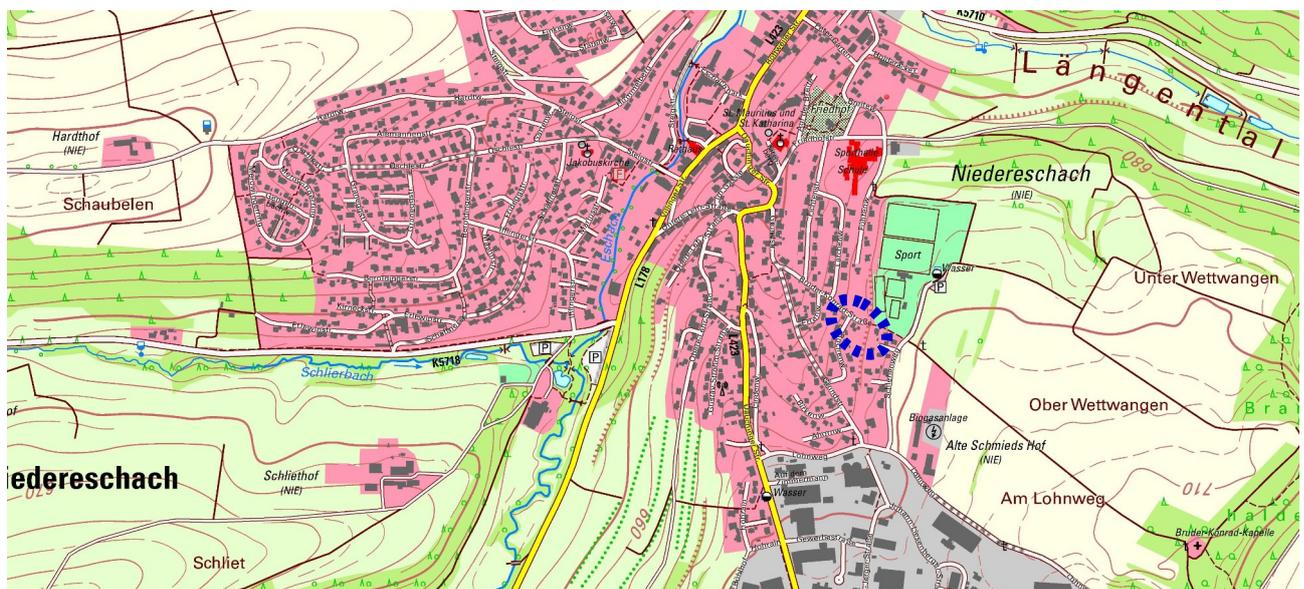
Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines weiteren Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes geschaffen werden und so dem weiterhin vorhandenen Wohnflächenbedarf für die örtliche Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Hierfür wird die Durchführung eines Bebauungsplan-Verfahrens erforderlich. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Deshalb wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.

Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage von Niedereschach. Der Geltungsbereich mit einer Größe von insgesamt ca. 2.261 m² umfasst lediglich das Flurstück Nr. 183 und wird im Norden von der Bruder-Konrad-Straße und im Westen vom Buchenweg und angrenzender Wohnbebauung begrenzt. Südlich und westlich grenzenden weitere Wohnbaugrundstücke an.



Ausschnitt aus der topographischen Karte M 1 : 10.000, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

3.1. Bestand

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um ein von Osten nach Westen abfallendes teilweise bebautes Grundstück innerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit zusätzlicher Nutzung durch einen kleinen Dienstleistungsbetrieb.

Der nordwestliche Teil wird von einem Wohnhaus mit angrenzenden Garagen und den zugehörigen Verkehrsflächen an der Bruder-Konrad-Straße eingenommen.



Luftbildausschnitt mit Katastergrenzen

Der südliche und östliche Teil des Plangebietes besteht aus häufig gemähten Wiesenflächen (Intensivrasen), auf denen einzelne hochstämmige Obstbäume neu gepflanzt wurden. Vom Buchenweg führt eine geschotterte Zufahrt in diesen Bereich, der teilweise auch als Lagerfläche genutzt wird.



Blick von der Bruder-Konrad-Straße auf den nordwestlichen Teil des Plangebietes

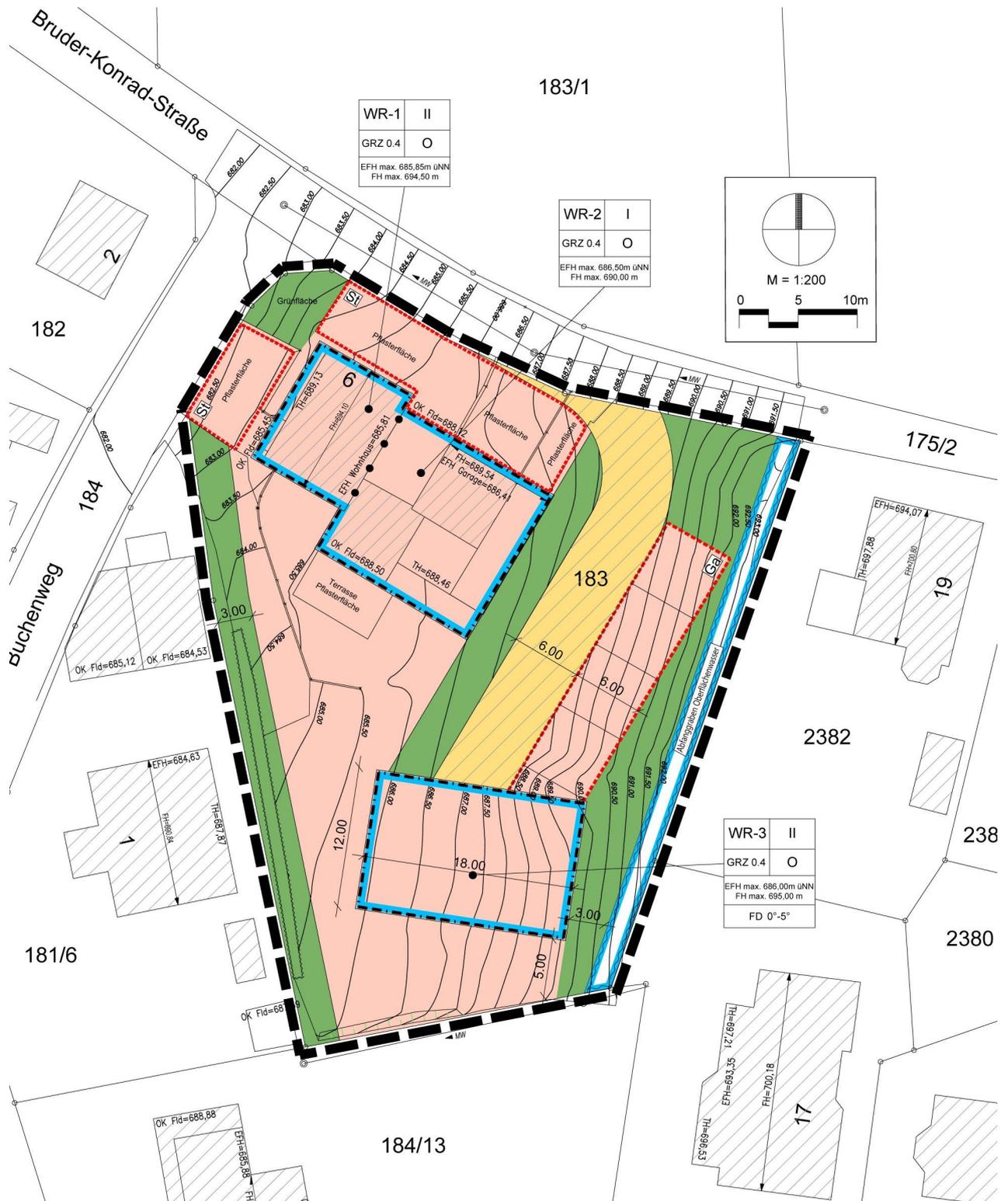


Blick von der Zufahrt am Buchenweg auf den südlichen Teil des Plangebietes

Am östlichen Rand zur benachbarten Bestandsbebauung stockt ein kleiner Bestand aus heimischen und nicht heimischen Ziersträuchern

Besonders hochwertige Biotopstrukturen oder erhaltenswerte Einzelbäume sind nicht vorhanden.

3.2. Planung



Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Vorentwurf vom 20.12.2021, kommunalPLAN GmbH)

Ausgewiesen wird ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO. Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude, für die entsprechende Baufenster in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden.

Die Bestandsbebauung (Wohnhaus mit Anbauten und Garagen) im nordwestlichen Teil des Plangebietes soll erhalten werden und im südlichen Teil des Grundstückes um den Neubau eines Mehrfamilienhauses ergänzt werden.

Die Zufahrt für das zusätzliche Gebäude im Süden erfolgt von Norden her von der Bruder-Konrad-Straße über eine private Zufahrtstraße, an der auch die nachzuweisenden privaten Parkplatzflächen angeordnet werden.

Eine bestehende Zufahrt auf das Grundstück von Westen vom Buchenweg her wird aufgegeben, zurückgebaut und als private Grünfläche festgesetzt. Auch zur Bestandsbebauung am östlichen Rand des Plangebietes wird eine private Grünfläche festgesetzt. Es werden lediglich bereits bestehende Stellplatzflächen an der Bruder-Konrad-Straße und am Buchenweg abgegrenzt.

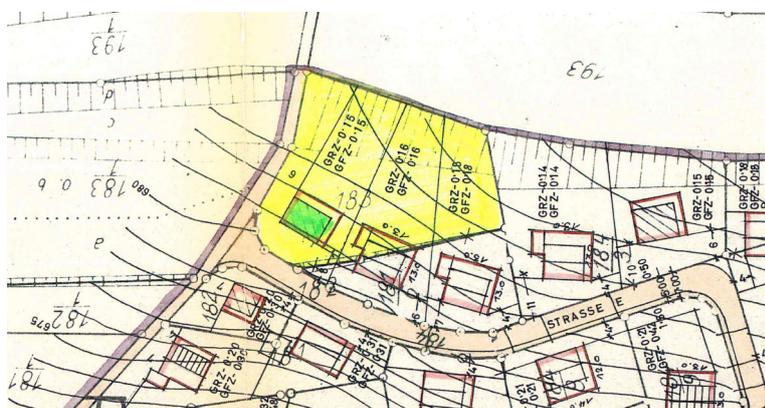
Für die Neubebauung ist ein Flachdach mit extensiver Dachbegrünung vorgesehen. Je 500 m² angefangene Grundstücksfläche ist außerdem ein standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan	Siedlungsfläche, Bestand
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche, Bestand
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Nicht betroffen.
FFH- Gebiet (Natura 2000)	Nicht betroffen.
Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	Nicht betroffen.
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen.
Mähwiesenkartierung	Nicht betroffen.
Biotopverbund	Nicht betroffen.
Naturpark	Südschwarzwald
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen, WSG Längentalquellen NE, Zone III östlich angrenzend
Oberflächengewässer	Nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete Überflutungsflächen	Nicht betroffen.

4.1. Rechtskräftiger Bebauungsplan



Der überplante Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grund / Süd“ aus dem Jahr 1964.

Dieser weist für das betroffene Grundstück mit dem bereits vorhandenen Bestandsgebäude ein Reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,15 aus.

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Grund / Süd“ aus dem Jahr 1964

5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

5.1. Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit																														
Fläche	<table border="0"> <tr> <td>Bestandsgebäude (mit Garagen)</td> <td>ca. 200 m²</td> <td>ca. 8,85 %</td> </tr> <tr> <td>Belagsflächen</td> <td>ca. 530 m²</td> <td>ca. 23,44 %</td> </tr> <tr> <td>Garten und Grünland</td> <td>ca. 1.531 m²</td> <td>ca. 67,71 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 2.261 m²</td> <td>ca. 100,00 %</td> </tr> </table>	Bestandsgebäude (mit Garagen)	ca. 200 m ²	ca. 8,85 %	Belagsflächen	ca. 530 m ²	ca. 23,44 %	Garten und Grünland	ca. 1.531 m ²	ca. 67,71 %	Geltungsbereich:	ca. 2.261 m²	ca. 100,00 %	<table border="0"> <tr> <td>Bauflächen (GRZ 0,4+50%)</td> <td>ca. 1.430 m²</td> <td>GRZ 0,6</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 858 m²</td> <td>ca. 37,95 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 572 m²</td> <td>ca. 25,30 %</td> </tr> <tr> <td>private Grünfläche einschl. Graben</td> <td>ca. 607 m²</td> <td>ca. 26,85 %</td> </tr> <tr> <td>private Verkehrsflächen</td> <td>ca. 224 m²</td> <td>ca. 9,91 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 2.261 m²</td> <td>ca. 100,00 %</td> </tr> </table> <p>→ zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 576 m²</p>	Bauflächen (GRZ 0,4+50%)	ca. 1.430 m ²	GRZ 0,6	- überbaubar:	ca. 858 m ²	ca. 37,95 %	- Freianlagen:	ca. 572 m ²	ca. 25,30 %	private Grünfläche einschl. Graben	ca. 607 m ²	ca. 26,85 %	private Verkehrsflächen	ca. 224 m ²	ca. 9,91 %	Geltungsbereich:	ca. 2.261 m²	ca. 100,00 %	
Bestandsgebäude (mit Garagen)	ca. 200 m ²	ca. 8,85 %																															
Belagsflächen	ca. 530 m ²	ca. 23,44 %																															
Garten und Grünland	ca. 1.531 m ²	ca. 67,71 %																															
Geltungsbereich:	ca. 2.261 m²	ca. 100,00 %																															
Bauflächen (GRZ 0,4+50%)	ca. 1.430 m ²	GRZ 0,6																															
- überbaubar:	ca. 858 m ²	ca. 37,95 %																															
- Freianlagen:	ca. 572 m ²	ca. 25,30 %																															
private Grünfläche einschl. Graben	ca. 607 m ²	ca. 26,85 %																															
private Verkehrsflächen	ca. 224 m ²	ca. 9,91 %																															
Geltungsbereich:	ca. 2.261 m²	ca. 100,00 %																															
	<p>Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden. Auch die Europäische Kommission schlägt vor, bis 2050 einen Zustand zu erreichen, bei dem netto keine Fläche mehr verbraucht wird.</p> <p>Durch die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten im innerörtlichen Bereich im Sinne einer Nachverdichtung wird die geplante Bebauungsplan-Änderung diesen Umweltzielen gerecht.</p>																																
biologische Vielfalt - <i>Biotope</i>	<p>Bestandsbebauung (Wohngebäude, Garagen, Nebengebäude) mit zugehörigen Zufahrts- und Parkplatzflächen im nordwestlichen Teil des Plangebietes</p> <p>sowie</p> <p>häufig gemähte Rasenflächen und neu gepflanzte jüngeren Obstbäumen und einer Lagerfläche im südlichen Teil des Grundstücks.</p>	<p>Erhaltung</p> <p>und</p> <p>Verlust von Biotopstrukturen geringer Wertigkeit und jungen Obstäumen durch ein zusätzliches Wohngebäude mit zugehörigen Verkehrsflächen.</p>	<p>nicht erheblich</p> <p>bis</p> <p>wenig erheblich</p>																														
biologische Vielfalt - <i>Biotopverbund</i>	<p>Der Geltungsbereich nimmt keine für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesene Flächen in Anspruch.</p>	<p>Mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen. Es verbleiben ausreichend Freiflächen, die gärtnerisch genutzt werden. Zusätzlich werden neue (Obst-)Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße festgesetzt.</p>	<p>wenig erheblich</p>																														
biologische Vielfalt - <i>Artenschutz</i>	<p>Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Diese ist den BPlan-Unterlagen beigefügt.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, wenn die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.</p>	<p>wenig erheblich</p>																														

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	<p>Es handelt sich größtenteils um anthropogen überformte Böden in Innerortslage, Bestandsbebauung in Form eines Wohngebäudes mit Garagen und Nebengebäuden und den zugehörigen Verkehrsflächen.</p> <p>Die Flächen sind damit insgesamt für das Schutzgut Boden von vorwiegend geringer Wertigkeit.</p>	<p>Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (WA mit einer Grundflächenzahl von 0,4) und der insgesamt geringen Größe des Plangebietes wird der Eingriff durch Neuversiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Dabei werden weitestgehend vorbelastete Böden in Anspruch genommen.</p>	wenig erheblich
Oberflächenwasser	<p>Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht vorhanden.</p>	<p>Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen,</p>	nicht erheblich
Grundwasser	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser gesondert abgeleitet und durch vorgeschriebene Retentionszisternen verzögert dem bestehenden Entwässerungssystem zugeführt.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (Reines Wohngebiet mit Grün- und Freiflächenanteilen) nicht zu erwarten.</p>	wenig erheblich
Klima und Luft	<p>Sehr kleine innerörtliche Freifläche ohne Anschluss an wichtige innerörtliche Luftaustauschbahnen und ohne besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche.</p>	<p>Aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit dem hohen Freiflächenanteil im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sowie in Verbindung mit den festgesetzten Maßnahmen zur inneren Durchgrünung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalklimatischen Situation.</p>	wenig erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	<p>Innerörtliche Lage mit umgebender teilweise großvolumiger Bestandsbebauung.</p> <p>Das Plangebiet ist nur aus der unmittelbaren Umgebung heraus einsehbar.</p>	<p>Aufgrund der Umgebungsbebauung und der Höhenfestsetzungen sind keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	wenig erheblich
Erholung	<p>Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, auch keine örtlichen oder überörtlichen Wegeverbindungen in die freie Landschaft.</p>		keine
Kultur- und Sachgüter	<p>Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>		keine
Mensch	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten. Zulässig ist nur die Nutzung als Wohngebäude im Sinne eines Reinen Wohngebietes nach § 3 BauNVO. Die bisherige teilweise gewerbliche Nutzung der Fläche entfällt.</p> <p>Auch in Bezug auf die zusätzlichen Verkehrsbewegungen im Bestandsgebiet sind aufgrund der zusätzlichen 4 Wohneinheiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle Problemabfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt, sind aber aufgrund des Gebietscharakters nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.		keine Auswirkungen
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Ergänzung der Bestandsbebauung für Wohnzwecke keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.		keine Auswirkungen
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Nachverdichtung im Siedlungsbestand in Form von Wohnbebauung keine zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen im Bestand, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Die Planung führt anlagebedingt auch zu einer Zunahme an versiegelten und überbauten Flächen. Dadurch entsteht ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine Zunahme von Flächenaufheizungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den prognostizierten Folgen des Klimawandels (Zunahme von Starkregenereignissen, möglicher globaler Temperaturanstieg). Betriebsbedingt ist mit einer geringen Zunahme von Emissionen (Verkehr, Heizung etc.) zu rechnen. Es werden Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen. Ebenso sind Flachdächer zu begrünen und sämtliche Park-, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung herzustellen, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimiert werden können.		Gering
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

6. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (V, M, A)	mit Wirkung auf folgende Schutzgüter									
	Arten	Biotope	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima und Luft	Orts- und Landschaftsbild	Erholung	Kultur- und Sachgüter	Mensch
<p>Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz sowie Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung privater Grünflächen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind Pflanzung standortgerechter Laub- oder Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen (je 500 m² angefangene Grundstücksfläche 1 Baum) Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nur in der Zeit zwischen dem 01. November und dem 28. Februar vorzunehmen. Festsetzungen zur Gebäudegestaltung zur Vermeidung von Vogelschlag Festsetzungen und Regelungen zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung im Außenbereich Dachbegrünung für die zusätzlich möglichen Baukörper von WR-3 einschl. Garagen und Carports 	V	V	M	M	M	M				
	M, A	M, A				M, A	M, A			
	V, M									
	V									
	V, M									
	M	M	M	M	M	M				
<p>Maßnahmen und Regelungen zum Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß und Durchführung der Erdarbeiten für die Erschließungsmaßnahmen möglichst im Massenausgleich Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens 			V, M							
			V, M							
<p>Maßnahmen und Regelungen zum Schutz von Grund und Oberflächenwasser, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Herstellung der Wege-, Hof- und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung, sofern keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten sind 			V, M	V, M	V, M					

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (V, M, A)	mit Wirkung auf folgende Schutzgüter									
	Arten	Biotope	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima und Luft	Orts- und Landschaftsbild	Erholung	Kultur- und Sachgüter	Mensch
<ul style="list-style-type: none"> Einschränkungen bezüglich der Verwendung wassergefährdender Materialien bei Dach- und Fassadenverkleidungen Festsetzung von Retentionszisternen, sofern eine gesonderte Ableitung von Schmutz- und unbelastetem Dach- und Oberflächenwasser nicht möglich ist 			V, M	V, M	V, M					V
<p>Sonstige Maßnahmen und Regelungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen Abgrenzung eines Abfanggrabens im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zum Schutz vor stark abfließendem Oberflächenwasser Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) 						M				V
									V, M	

Aufgestellt:
Oberndorf, den 20.12.2021

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 065/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Elternbeiträge für die Betreuung in der Ferienzeit und für die Betreuung der Vorschüler während den Sommerferien (Kindergarten Fischbach)

Sachverhalt:

In der Gemeinde Niedereschach ist eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in einer anderen Betreuungseinrichtung der Gesamtgemeinde Niedereschach untergebracht sind und nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können, ist möglich. Für die Betreuung dieser Kinder betrug die Gebühr bisher 25,00 €.

Diese Gebühr soll, nach Absprache mit allen Kindertageseinrichtungen, in Niedereschach ab den kommenden Sommerferien 40,00 € pro angefangener Betreuungswoche betragen.

Da in allen Kindertageseinrichtungen in Niedereschach für die Betreuung in der Ferienzeit dieselbe Gebühr erhoben werden soll, wurde dieser Betrag im Jahresgespräch der Kindertageseinrichtungen abgestimmt. Aufgrund der unterschiedlichsten Beitragsmodelle (Vereinsgebühren, Arbeitsdienste usw.) ist es bei dieser Gebühr nicht möglich, wie bei der nachfolgenden Gebühr, 25% des Monatsbeitrags pro angefangener Betreuungswoche zu erheben.

Ebenfalls dürfen Kinder in der Gemeinde Niedereschach, die in die Schule wechseln während der Sommerferien noch den jeweiligen Kindergarten besuchen. Für die Betreuung dieser Kinder betrug die Gebühr bisher, analog zur Ferienbetreuung, 25,00 € pro angefangener Betreuungswoche.

Auf Grund der steigenden Kindergartenbeiträge möchte die Gemeinde auch diese Betreuungsgebühr anpassen.

Als Berechnungsgrundlage soll künftig der Monatsbeitrag für Familien mit einem Kind als Grundlage dienen. Hiervon werden pro angefangener Betreuungswoche 25% fällig. Da die Kindergartengebühren jeweils zum 01.09. angepasst werden, erhöhen sich die Gebühren in diesem Jahr auf 33,50 € (25% von 134,00 €) und im Sommer 2023 auf 35,00 € (25% von 140,00 €).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung gemäß dem oben genannten Vorschlag anzupassen.
2. Die Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder, die in die Schule wechseln für das Betreuungsjahr 2021/2022 und für das Betreuungsjahr 2022/2023 entsprechend dem oben genannten Vorschlag anzupassen.
3. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung).

S A T Z U N G
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung) vom 22. Juli 2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(3) Betreuung während der Ferienzeiten:

1. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in einer anderen Betreuungseinrichtung der Gesamtgemeinde Niedereschach untergebracht sind und nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Gemeinde Niedereschach erfolgen. Die Gebühr beträgt 40,00 € pro angefangener Betreuungswoche. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht besucht.

2. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in die Schule wechseln und bisher die Betreuungseinrichtung besucht haben, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Vorrangig steht das Angebot für Kinder offen, die nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Betreuungseinrichtung selbst erfolgen. Die Gebühr beträgt für die Vorschüler 2022/2023 pro angefangener Betreuungswoche 33,50 €. Für die Vorschüler des Kindergartenjahres 2023/2024 beträgt die Gebühr 35,00 € pro angefangener Betreuungswoche. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht benötigt.

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 15.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den

Ragg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 066/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Kindergartenbeiträge (Ü3) für den Kindergarten Fischbach

Sachverhalt:

Die kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs (Städte- und Gemeindetag) sowie die Kirchenleitungen der Kirchen Baden-Württembergs haben sich vor diesem Hintergrund, mit Schreiben vom 01. Juni 2022, gemeinsam darauf verständigt, bei Ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 angesichts der hohen Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten sowie die Personalkosten auswirkt, von pauschal 3,9 % zu empfehlen. In dieser Erhöhung sind die genannten Kostensteigerungen teilweise berücksichtigt. Die Erhöhungen werden empfohlen, wie folgt:

Kindergarten Fischbach Villa Kunterbunt				
3 - 6 jährige Kinder (Ü3)				
2022 / 2023				
	Empfehlung Spitzenverbände	Zuschlag 10 %	Vorschlag Verwaltung	Beitrag bisher
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	127 €/Monat	13 €/Monat	140 €/Monat	134 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	99 €/Monat	10 €/Monat	109 €/Monat	104 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	66 €/Monat	7 €/Monat	73 €/Monat	69 €/Monat

für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €/Monat	2 €/Monat	24 €/Monat	23 €/Monat
-----------------------------------------------------------------------	------------	-----------	------------	------------

Bei den im Gemeindekindergarten Fischbach eingerichteten Gruppen handelt es sich um Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten. Ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die oben genannten Empfehlungen der Spitzenverbände ist möglich.
Der Gemeinderat hat am 23.07.2019 einen 10-prozentigen Zuschlag beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Kindergartenbeiträge für den Kindergarten Villa Kunterbunt in Fischbach für das Kindergartenjahr 2022/2023 auf Grundlage der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche wie oben dargestellt anzupassen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 067/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (U3) (Kindergarten Fischbach und KinderVilla Niedereschach)

Sachverhalt:

Analog zu den Kindergartenbeiträgen wurde von den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Kirchen auch Empfehlungen zu den Elternbeiträgen für die Kleinkindbetreuung ausgesprochen. Die Empfehlungen beziehen sich ebenfalls auf das Betreuungsjahr 2022/2023. Die Landesrichtsätze für Krippenplätze sind deutlich höher als die Sätze für Kindergartenplätze, begründet insbesondere im unterschiedlichen Personalschlüssel.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Vorschlag orientiert sich an der Systematik der Landesrichtsätze.

Nachfolgende Tabellen beinhalten die von der Verwaltung ausgearbeiteten Gebührenvorschläge für die Kleinkindbetreuung ab dem 01. September 2022, hergeleitet aus den empfohlenen Landesrichtsätzen und zeigen die bisher gültigen Gebührensätze auf.

Kindergarten Fischbach Villa Kunterbunt 2 - 3 Jahre (altersgemischte Gruppe)				
	2022 / 2023			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Landes- richtsatz	254 €	198 €	132 €	44 €
Beschluss- vorschlag	100%	100%	100%	100%
4 - 5 Tage	254 €	198 €	132 €	44 €
bisher	244 €	190 €	126 €	42 €
3 Tage	152 €	119 €	79 €	26 €
bisher	146 €	114 €	76 €	25 €
2 Tage	102 €	79 €	53 €	18 €
bisher	98 €	76 €	50 €	17 €

KinderVilla Niedereschach Krippe 9 Monate bis 3 Jahre				
	2022 / 2023			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Landes- richtsatz	376 €	279 €	189 €	75 €
Beschluss- vorschlag	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes
4 - 5 Tage	376 €	279 €	189 €	75 €
bisher	362 €	269 €	182 €	72 €
3 Tage	226 €	167 €	113 €	45 €
bisher	217 €	161 €	109 €	43 €
2 Tage	150 €	112 €	76 €	30 €
bisher	145 €	108 €	73 €	29 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung für das Betreuungsjahr 2022/2023 entsprechend dem oben genannten Vorschlag anzupassen.
2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung).

S A T Z U N G
zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung) vom 22. Juli 2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsjahr 2022 / 2023

Alter des Kindes	3 bis 6 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	1 bis 5 Tage			
a) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs.1)	140 €	109 €	73 €	24 €

Alter des Kindes	2 bis 3 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	2 Tage			
b) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	254 €	198 €	132 €	44 €
Umfang der Betreuung	3 Tage			
c) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	152 €	119 €	79 €	26 €
Umfang der Betreuung	4 bis 5 Tage			
d) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	102 €	79 €	53 €	18 €

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den

Ragg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 063/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

2. Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung der Wasserfläche des Teufensee´s

Sachverhalt:

In einer Online-Petition vom 20.02.2021 wurde moniert, dass in einem großen Teil der Badeordnungen in Baden-Württemberg herabwürdigende und diskriminierende Formulierungen gegenüber Kranken und Behinderten enthalten sind. Außerdem werden falsche medizinische Aussagen getroffen die zu Stigmatisierung und Vorurteilen gegenüber diesen Personen führen. Auch die Rechtsverordnung der Gemeinde Niedereschach wurde, neben der anderer Kommunen, beanstandet. Die Rechtsverordnung vom 11.04.1995 zuletzt geändert am 03.09.2001 entsprach zum damaligen Zeitpunkt dem Satzungsmuster des Gemeindetages. In der als Anlage beigefügten Änderungssatzung wird § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung, der die entsprechenden Äußerungen enthält, ersatzlos gestrichen. Weiterhin werden bei dieser Gelegenheit inzwischen angepasste Rechtsgrundlagen berichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung der Wasserfläche des Teufensee´s entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

2. Änderung der Rechtsverordnung

über die Benutzung der Wasserfläche des Teufensee´s“ auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Nierereschach Schwarzwald-Baar-Kreis.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (Gesetzblatt S. 389), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.06.2022 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 11.04.1995 verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 14 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 5 den „Teufensee“ mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem „Teufensee“ Wettfahrten durchführt,
3. den in § 6 Abs. 3 geforderten Abstand nicht einhält,
4. entgegen § 6 Abs. 7 den „Teufensee“ außerhalb der zugelassenen Tageszeit mit einem Wasserfahrzeug befährt,
5. entgegen § 6 Abs. 8 Tiere im „Teufensee“ badet,
6. entgegen § 9 andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele belästigt; ungebührlich lärm, Rundfunk- oder Tonbandgeräte, Plattenspieler oder Musikinstrumente laut benutzt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

§ 15 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Nierereschach, den 20.06.2022

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 064/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

2. Änderung der Polizeiverordnung über die Benutzung des Uferbereichs des Teufensee´s

Sachverhalt:

In einer Online-Petition vom 20.02.2021 wurde moniert, dass in einem großen Teil der Badeordnungen in Baden-Württemberg herabwürdigende und diskriminierende Formulierungen gegenüber Kranken und Behinderten enthalten sind. Außerdem werden falsche medizinische Aussagen getroffen die zu Stigmatisierung und Vorurteilen gegenüber diesen Personen führen. Auch die Polizeiverordnung der Gemeinde Niedereschach wurde, neben der anderer Kommunen, beanstandet. Die Polizeiverordnung vom 11.04.1995 zuletzt geändert am 01.07.2003 entsprach zum damaligen Zeitpunkt dem Satzungsmuster des Gemeindetages. In der als Anlage beigefügten Änderungssatzung wird § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung, der die entsprechenden Äußerungen enthält, ersatzlos gestrichen. Weiterhin werden bei dieser Gelegenheit inzwischen angepasste Rechtsgrundlagen berichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Polizeiverordnung über die Benutzung des Uferbereichs des Teufensee´s entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

2. Änderung der Polizeiverordnung

über die Benutzung des Uferbereichs des "Teufensee's" auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Nierereschach Schwarzwald-Baar-Kreis.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.06.2022 die folgende Änderung der Polizeiverordnung vom 11.04.1995 verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche parkt;
2. entgegen § 3 Ziff. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 3 Ziff. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 3 Ziff. 4 Hunde laufen lässt;
5. entgegen § 3 Ziff. 5 Steilböschungen außerhalb der Wege betritt;
6. entgegen § 3 Ziff. 6 andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele belästigt;
7. entgegen § 3 Ziff. 7 ungebührlich lärmt oder Rundfunk-, Tonbandgeräte und Plattenspieler laut benutzt;
8. entgegen § 3 Ziff. 8 vorhandene Einrichtungen beschädigt oder zerstört.

(2) die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet werden.

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Nierereschach, den 20.06.2022

Martin Ragg
Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 057/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 02.05.2022
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

**Nutzungsänderung, Wilhelm-Jerger-Str. 22/2, Flst. Nr. 1479/6, Gemarkung
Niedereschach**

Sachverhalt:

Das Baurechtsamt hat bei der Bauabnahme festgestellt, dass das Bauvorhaben von der erteilten Baugenehmigung abweicht.

Es wurden 2 WC-Anlagen im nordwestlichen Gebäudeteil eingebaut und dieser Gebäudebereich hierdurch etwas größer (ca. 80 cm) hergestellt. Die Box 23 soll künftig als Stellplatz und temporär als Lagerfläche genutzt werden. Die Box 24 soll als Lagerfläche und Mehrzweckraum sowie für temporäre Ausstellungen als auch für soziale Veranstaltungen jeglicher Art genutzt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Zimmermann III“. Von Folgender Festsetzung des Bebauungsplanes wird eine Ausnahme beantragt:

Nach § 8 Bau NVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig. Der Bereich der Box 24 (ehemals Geräteraum) soll für soziale und kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung einschließlich der Nutzung der Box 24 für soziale und kulturelle Veranstaltungen zu.

EINFAHRT

Anschluss an öffentl. Kanalnetz

Kontrollschacht
d= 100 cm

RW d=125

SW d=150

RW d=150

RW d=125

MW d=150

40.36

1479/6

P

Mehrzweckraum
F= 36.84m²

23

22

21

20

19

18

SW d=150

5.45

1.70^s

1.19^s

2.20

2.4

3.44

3.50

3.50

3.50

Stellplatz
F= 35.49m²

Stellplatz
F= 35.49m²

Stellplatz
F= 35.49m²

WC
F= 2.69m²

WC
F= 1.66m²

Haustechnik
F= 7.66m²

+708.8'

D=708.67
S=706.45

30

24

6.76

30

9.05

1.17^s

1.57^s

1.80^s

30

1.58^s

30

1.80^s

30

1.80

36^s

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.00

45.69

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

4.01

1.24

3.51

1.43

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

3.00

50

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 068/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 09.06.2022
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Nachtragsbaugesuch zum Neubau einer 2-geschossigen Lagerhalle mit Carport, Johann-Liesenberger-Straße, Flst. Nr. 1490/25, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

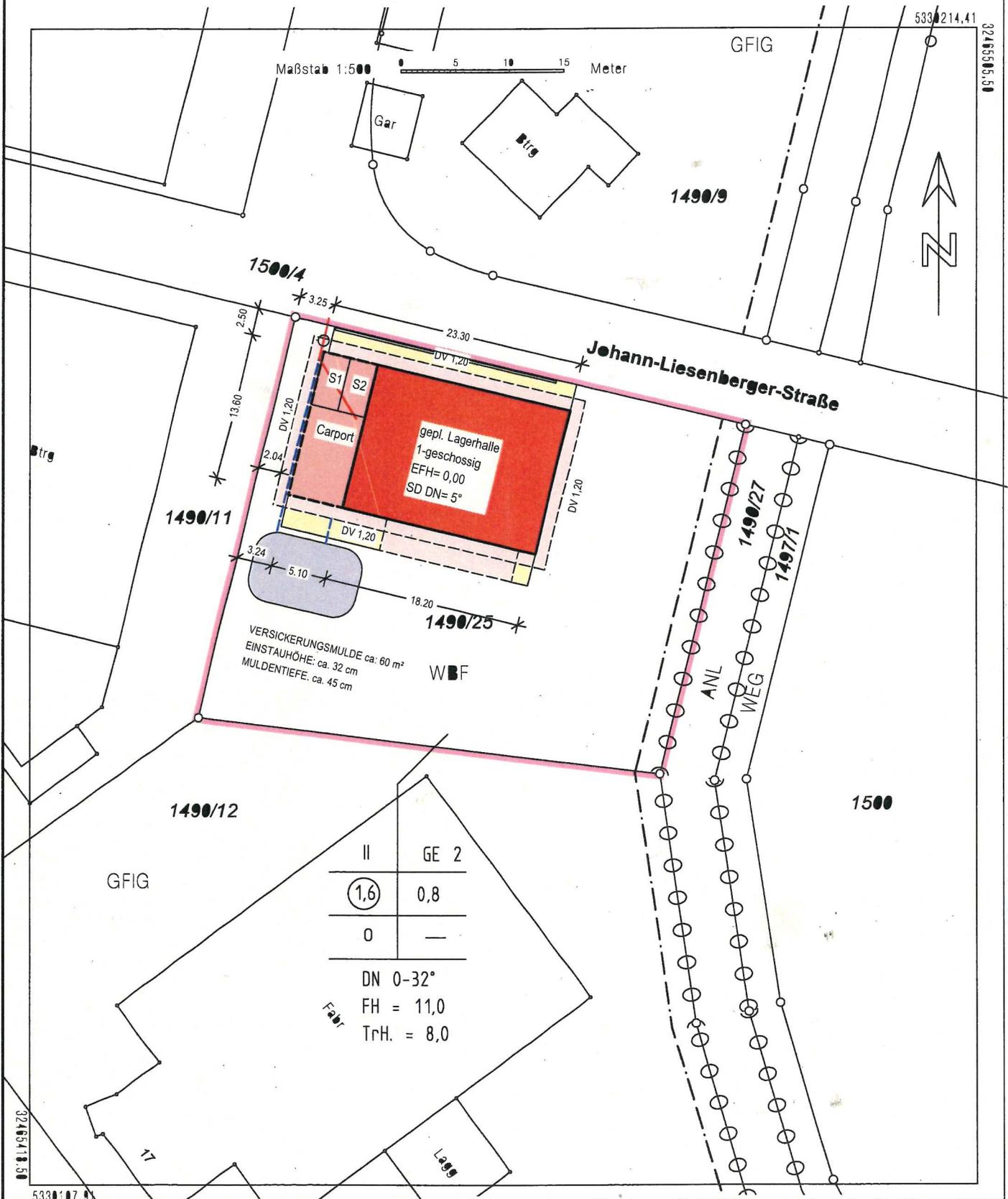
Die bereits genehmigte 2-geschossige Lagerhalle soll nun ohne Zwischenebene, also nur noch als 1-geschossige Lagerhalle, erstellt werden. Die Hülle des Gebäudes soll bis auf den Entfall des Oberlichts unverändert bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat das Baugesuch zur Kenntnis genommen.

Flurstück: 1490/25
Flur: 17
Gemarkung: Nidereschach

Gemeinde: Nidereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg



Stadt/Gemeinde: Nidereschach
Gemarkung und Flur: Nidereschach
Landkreis: Schwarzwald-Baar

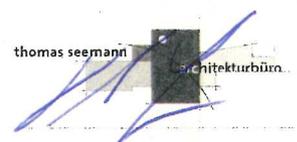
Keine Haftung für unterirdische Leitungen

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

geä.: 07.06.2022

17.05.2021

Maßstab: 1:500



KELTENPLATZ 11 TEL.: 07725/9395-0
78078 NIDERESCHACH FAX: 07725/9395-18

Lageplan

zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)